

Tourismusgesetz, Totalrevision; Vernehmlassungsvorlage vom 24. Februar 2015; Auswertungsbericht

1 Vorbemerkungen

1.1 Vernehmlassungsteilnehmende

(in Klammer die Zitierweise in der nachfolgenden Tabelle)

Gemeinden und ihre Organisationen (20)

- Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Trogen, Wald, Waldstatt, Walzenhausen, Wolfhalden, Urnäsch
- Gemeindepräsidentenkonferenz von Appenzell Ausserrhoden (*GPK*)

Politische Parteien (5)

- FDP.Die Liberalen AR (*FDP*), SVP AR (*SVP*), SP AR (*SP*), CVP AR (*CVP*), Parteiunabhängige AR (*pu*)

Verbände, Organisationen, Unternehmen (10)

- Appenzellerland Tourismus AR (*ATAG*)
- Gastro Appenzellerland (*Gastro*)
- Hotellerie Ostschweiz (*Hotellerie*)
- Appenzeller Bahnen AG (2x) (*AB*)
- Schweizerische Südostbahn AG (*SOB*)
- Appenzell Ausserrhoder Wanderwege (*VAW*)
- Industrieverein Appenzell Ausserrhoden (*IV*)
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden (*GV*)
- Kurverein Heiden (*KvH*)
- Verkehrsverein Rehetobel (*VvR*)

Weitere (2)

- Peter Roth, Fun n Sports, Speicher (*Roth*)
- M. und U. Künzle, Gasthaus Schäfli, Trogen (*Künzle*)

1.2 Umfassende Übernahme von Stellungnahmen

- Vernehmlassung der GPK: vollständige Übernahme durch folgende Gemeinden: Bühler, Schönengrund, Speicher, Waldstatt
- Vernehmlassung der GPK: vollständige Übernahme durch folgende Gemeinden (mit weiteren Bemerkungen): Hundwil, Heiden, Reute
- Vernehmlassung der GPK: grossmehrheitliche Übernahme durch folgende Gemeinden (mit weiteren Bemerkungen): Grub, Rehetobel, Trogen, Urnäsch
- Vernehmlassung der GPK: vereinzelte Übernahme durch folgende Gemeinden (mit weiteren Bemerkungen): Teufen

2 Vernehmlassungsergebnisse

2.1 Allgemeine inhaltliche Bemerkungen

Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme, Bemerkungen	Beurteilung, Entscheid
Vollumfängliche Zustimmung	Wald, Wolfhalden	
Grundsätzlich Zustimmung (mit weiteren Bemerkungen, Anträgen)	GPK, Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Reheto- bel, Reute, Schöneckgrund, Speicher, Teufen, Trogen, Waldstatt, Urnäsch, FDP, SVP, PU, ATAG, Hotellerie, Gastro, AB, SOB, GV, IV, Kurverein Heiden	
Kritische Haltung zur Vorlage Handlungsbedarf	<p>CVP, SP, Schwellbrunn</p> <p>GPK, Teufen, FDP, GV, IV: begrüssen das Entwurf im Grundsatz, der Handlungsbedarf ist unbestritten.</p> <p>ATAG, Hotellerie: begrüssen den Entwurf als zukunftsgerichtet.</p> <p>GPK: begrüssst, dass insbesondere für die ATAG eine hinreichende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Der Entwurf ist geeignete Grundlage, um das „touristische Alltagsgeschäft“ zweckmässig zu fördern und zu unterstützen.</p> <p>SVP: anerkennt die grosse Bedeutung des Tourismus und die dafür nötige Förderung. Ein Teil dieser Kosten werden durch die Leistungserbringer selber erbracht. Trotzdem müssen die gesprochenen Mittel zielgerichtet eingesetzt werden. Ein Kontrollmechanismus ist zwingend in das Gesetz aufzunehmen. Nur durch eine gezielte Erfolgskontrolle besteht die Möglichkeit, die Qualität von touristischen Dienstleistungen und die Kundenbindung in unserer Region zu erhöhen. Eine intensivere Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen wird ebenfalls als wichtig und nötig erachtet.</p> <p>PU: attestiert der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ein hohes Mass. Wichtig ist, dass aus verschiedenen Blickwinkeln die Region Appenzellerland betrachtet wird. Es darf und soll nicht sein, dass an den Gebietsgrenzen Touristische Linien für die Bewerbung und Gewinnung von Gästen gezogen werden. Es muss alles daran gesetzt werden, auch für die anspruchsvolle Schweizer Kundschaft, dies in einer kooperativen und vernetzen Denkhaltung zu tun. Ziel muss sein, die besten Voraussetzungen zu schaffen, damit der Kunde zu uns kommt - wieder zu uns kommt - oder sogar, eine Empfehlung für unser Land, das Appenzellerland gibt.</p> <p>CVP: verlangt Auskunft darüber, welchen prozentualen Beitrag der ausserrhodische Tourismus zum kantonalen <u>BIP</u> beisteuert.</p> <p>Herisau:</p>	<p><u>Wertschöpfung:</u> Eine Studie der HTW Chur (2009) besagt, dass der Tourismus als Arbeitgeber für den Kanton AR von grosser Bedeutung ist. 1'400-1'500 Arbeitsplätze im Kanton sind direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig, was 7% aller Arbeitsplätze im Kanton AR ausmacht. Im Tagestourismus kann von einer Gästefrequenz im Tages-tourismus von rund 1.4-1.5 Mio. ausgegangen werden. Das Verhältnis</p>

	<p>begrüss die fällige Überarbeitung und Anpassung des Gesetzes an die heutigen Gegebenheiten. Die Chance soll genutzt werden, die Regelungen zu vereinfachen und zukunftsfähig zu machen. Gleichzeitig sind aber auch die Bedürfnisse der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Schwellbrunn: erachtet den Entwurf als mut- und visionslos. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die Verwaltung der in den vergangenen Jahren mit der Appenzellerland Tourismus neu geschaffenen Strukturen. Vermisst wird ein klares und kraftvolles Bekenntnis zum Appenzellerland als wichtige Tourismusdestination in der Ostschweiz. Auch wird darauf verzichtet, wichtige Signale bezüglich des Willens zur regionalen Zusammenarbeit zu setzen.</p> <p>GV, IV: Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, welche die <u>Zusammenarbeit in Destinationen</u> wie Appenzellerland (AR und AI) oder St. Gallen-Bodensee fördert. Die touristische Vermarktung von Orten und Regionen erfolgt schon heute und in Zukunft erst recht in Destinationen.</p> <p>SVP: fragt, ob eine mögliche <u>Expo</u> bereits Bestandteil dieses Gesetzes ist und möchte wissen, ob mit Art. 5 eine mögliche Umgehung und ein Entscheid des Regierungsrats in Eigenkompetenz zur Expo gefällt werden kann.</p> <p>Gastro: Vernachlässigt wird vor allem der Gedanke, dass der Tourismus das Aushängeschild unseres Kantons sind. Nur eine gut ausgebildete und finanziell starke Branche kann diese Aufgabe auch übernehmen. Nicht nur Gastronomie und Hotellerie profitieren von einem intakten Tourismus. Auch das Standortmarketing als Wohnkanton, Industrie, Gewerbe und Kultur, also die ganze Region, sind Nutzniesser einer ausgewogenen, starken Tourismus-, Gastronomie- und Hotellerie-Branche.</p> <p>Gastro: Das neue Gesetz solle es Gemeinden, in denen der Tourismus eine bedeutende Rolle spielt, ermöglichen, auch bei den <u>direkt und indirekt profitierenden Gewerben</u> Beträge zu generieren. Der Kanton AI und weitere Kantone und Destinationen zeigen deutliche auf, dass gemeinsam zu höherem Gästeaufkommen führen wird.</p> <p>Gastro: Das neue und zukunftsorientierte Tourismusgesetz wird nur dann eine effektive Verbesserung bewirken, wenn Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Gewerbe als Ganzes angesehen werden. Ein starker Tourismus kann nur gemeinsam, also mit allen Nutzniessern, gefördert werden.</p> <p>SP: Der Entwurf beinhaltet keine innovativen, Neues anstossende Elemente, er bewirkt kaum Investitionen, die ohne Fördergelder nicht auch getätigt würden.</p> <p>SP: Mangelhaft ist, dass nicht gesagt wird, welche Art von Tourismus gewünscht wird. Die Motion Devos nannte ausdrücklich: „Der Kanton fördert den umwelt-</p>	<p>von übernachtenden Gästen zu Tagestouristen beträgt rund ein Drittel zu zwei Drittel. Übernachtungsgäste generieren eine direkte touristische Wertschöpfung von rund Fr. 52-65 Mio. Der Tagestourismus generiert rund Fr. 44-73 Mio. Obwohl der Tagestourismus zwei Drittel der Frequenzen ausmacht (gegenüber einem Drittel Übernachtungsgäste), tragen der Tages- und der Übernachtungstourismus also je 50 % zur touristischen Wertschöpfung im Kanton bei. Insgesamt schafft der Tourismus in Appenzell Ausserrhoden eine Wertschöpfung von rund 170 Mio. Franken, was 7.3 % des gesamten Netto-Volkseinkommens (BfS 2005) entspricht. <u>Entscheid:</u> Berücksichtigen im Bericht und Antrag.</p> <p><u>Destinationsübergreifende Zusammenarbeit:</u> Art. 3 und 5 sind die gesetzlichen Grundlagen, für die destinationsübergreifende Vermarktung (Vermarktungsbetrieb resp. Vermarktung der touristischen Angebote). Eine weitere gesetzlicher Grundlage ist nicht erforderlich. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p><u>Expo:</u> Eine mögliche Expo und das Tourismusgesetz haben keinen erkennbaren Zusammenhang. Für die Gutheissung von finanziellen Mitteln für eine Expo geltend die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.</p> <p><u>Tourismusabgabe für Gemeinden:</u> Die Erträge der zweckgebundenen Kurtaxen gehören der Gemeinde. Die Einführung weiterer Tourismusabgaben auf kommunaler Ebene wird abgelehnt. Neben den oben zum Innerrhoder Modell erwähnten Argumenten sollen die Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in AR nicht mit neuen und zusätzlichen Abgaben belastet werden. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p><u>Umweltschonender Tourismus:</u> Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die in der Motion zitierte Bestimmung von Art. 1 Abs. 1 nicht der damali-</p>
--	--	---

	<p><u>schonenden Tourismus</u>“. Das erneute kommentarlose Weglassen dieses Teils des Anliegens der Motion beurteilt die SP als besonders stossend und inakzeptabel.</p> <p>SP: Die Teilrevision des Tourismusgesetzes von 2012, angestossen durch die Motion Devos, brachte den Wechsel von der Förderbedürftigkeit zur Förderwürdigkeit. Dabei wurden für die Förderwürdigkeit jedoch keine Kriterien festgelegt. Bereits das damalige Gesetz wurde von verschiedener Seite als Giesskannenprinzip kritisiert bzw. es wurde ein Mitnahmeeffekt befürchtet. Dass nun bei der Totalrevision immer noch keine Kriterien festgelegt wurden, ist für die SP nicht nachvollziehbar. Einzig die nachhaltige Marktfähigkeit wird als Kriterium für die Förderwürdigkeit genannt. Die SP verlangt, dass definiert wird, was förderwürdig ist: z.B. ökologisch nachhaltig, umweltschonend, sanfter Tourismus bis hin zum Einhalten von GAV usw. Ebenso fehlen Ausschlusskriterien im Gesetz. Nach Meinung der SP soll keine Strukturhaltung betrieben werden. Ein Blick auf die Tourismusgesetze anderer Kantone zeigt, dass das durchaus machbar wäre.</p> <p>SP: Es fehlen Bezüge und Hinweise auf andere <u>Unterstützungen des Tourismus</u> durch den Kanton. Es fehlt eine Aussage darüber, was insgesamt vom bzw. über den Kanton in den Tourismus fliesst. Können z.B. Unterstützungen mit NRP-Darlehen kumuliert werden? So wie die Umverteilung jetzt angelegt ist, stehen genau dann weniger Fördermittel zur Verfügung, wenn es dem Tourismus nicht gut geht.</p> <p>SP: Es werden sehr viele wohl gängige, aber unklare, schwer zu definierende Begriffe verwendet wie: „touristische Grundlagen“, „touristisch bedeutsame Geschäftsfelder“ usw.</p> <p>CVP: Der Entwurf enthält sehr viele <u>Kann-Bestimmungen</u> enthält. Dies gilt namentlich für den Abschnitt II „Fördermassnahmen“ (Art. 3 bis 9). Die Auswirkungen sind klar. Der Gesetzgeber hält sich alle Optionen offen. Der Kanton kann fördern und unterstützen, aber er kann auch darauf verzichten. Dieser hohe Grad an Unverbindlichkeit führt zur Frage, ob beim zuständigen Departement und beim Regierungsrat überhaupt ein ausreichend klarer politischer Wille vorhanden ist, um den Tourismus im Kanton entsprechend zu fördern. Art. 7 Abs. 3 bringt es auf den Punkt: „Auf Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch“. Unter Hinweis auf einen finanziellen Engpass oder ein gerade beschlossenes Sparprogramm - und die jüngste Vergangenheit lässt grüssen - können die Fördermassnahmen der Art. 3 - 9 jederzeit aufs Eis gelegt werden. In seiner Botschaft an den Kantonsrat wird sich die Regierung diesbezüglich noch outen müssen. Ansonsten kann es passieren, dass wir hier einen weiteren modernen Papiertiger schaffen.</p>	<p>gen gültigen Gesetzgebung entsprach. Der Begriff „umweltschonend“ wurde mit der Teilrevision 2003 gestrichen (Begründung: Förderung des Tagestourismus). Der Motionär verlangte denn auch keinen „umweltschonenden“ Tourismus, sondern die Abkehr von der Voraussetzung der Förderwürdigkeit für Förderbeiträge.</p> <p>Nachhaltiger od. sanfter Tourismus ist im Appenzellerland bereits gelebte Wirklichkeit. Man ist bestrebt, so wenig wie möglich auf die bereiste Natur einzuwirken bzw. ihr zu schaden, die Natur und die Kultur möglichst nah, intensiv und ursprünglich zu erleben. Zahlreiche Wanderwege, Themen- und Lehrpfade, Natur- und Wildschutzgebiete, die Möglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr anzureisen, die Möglichkeit gelebte Kultur/Brauchtum zu erleben, Produkte von Hofläden mit selbst erzeugten Lebensmitteln zu kaufen etc. sind nur einige Beispiele dafür. Der Begriff „umweltschonend“ greift zudem ohnehin zu kurz; wenn schon müsste der („abgegriffene“) Begriff „Nachhaltigkeit“ (in seiner ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ausprägung) aufgenommen werden. Nachdem der „Nachhaltigkeitsbegriff“ auch in zahlreichen Bestimmungen der KV (z.B. Art. 27, 29, 32 etc.) zum Ausdruck kommt, ist nicht ersichtlich, diesen zusätzlich im Tourismusgesetz zu verankern. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p><u>Weitere Förderinstrumente/-mittel:</u> Neben den NRP-Mittel (Darlehen, interkant. Projekte) kommen dem Tourismus direkte oder indirekt weitere kantonale Leistungen zu Gute: So leistet der Kanton Beiträge an den VAW (vgl. Art. 23 Vo über die Fuss- und Wanderwege) sowie im Rahmen der Kulturförderung an Museen. Zudem finanziert der Kanton ohne Beteiligung des Bundes die „touristische“ Postautolinie Urnäsch-Schwägalp sowie das gesamte ÖV-Angebot. Hinzu kommen kommunale Infrastrukturen wie Schwimmbäder etc. Auch die Pflege der Landschaft durch die Bäuerinnen und Bauern und die damit verbundenen Beiträge tragen zur Erhaltung und Stärkung des Tourismus bei. Es ist grundsätzlich möglich, Fördermittel auf Grundlage des Tourismusgesetzes mit anderen Fördermitteln (z.B. NRP-Mitteln) zu kumulieren.</p> <p><u>Kann-Bestimmungen:</u> Es ist allgemein üblich, dass bei Subventionsatbeständen (Art. 4-6) „Kann-Formulierungen“ verwendet werden und die Sprechung von Subventionen von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig gemacht werden. Wie viele Mittel zur Verfügung stehen, ist eine finanzpolitische Frage und wird im Rahmen des Voranschlags festgelegt. Im Fall von Art. 3 liegt demgegenüber keine Subvention vor, sondern ein Leistungsauftrag an die DMO. Hier bestimmt der Kanton die Leistung, nicht der Beauftragte.</p>
Tourismuspolitische Strategie RR	<p>AB, VAW: Die tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates mit den definierten</p>	-

	<p>Stossrichtungen wird unterstützt.</p> <p>VAW: geht davon aus, dass Arbeit des VAW rund um den Tourismus und im speziellen im Bereich Wanderwege/Wandern mit dem neuen Tourismusgesetz weiterhin vom Kanton gefördert und auch im entsprechenden Rahmen finanziell abgegolten werden kann.</p>	
Förderung natürlicher und kulturelle Grundlagen		
Förderung Vermarktung touristischer Angebote	<p>AB: Die Ausrichtung der touristischen Förderungsmassnahmen in definierten Geschäftsfeldern wird als klare Chance gesehen, insbesondere auch aus Sicht eines zumindest teilweise im Freizeitverkehr tätigen Verkehrsunternehmens.</p> <p>Herisau: Eine genügende finanzielle Unterstützung der ATAG ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle Umsetzung der Tourismusstrategie und die Vermarktung der touristischen Angebote. Der Wechsel zur prozessorientierten anstelle der institutionellen Förderung wird begrüsst. Damit können sowohl die nachfragehaltige Problemstellung besser befriedigt und Projekte ohne übertriebene geographische Rücksichtnahme zum Wohle aller Beteiligten einfacher umgesetzt werden. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung des Leistungsauftrages an die ATAG anzuhören.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei der Erarbeitung des Leistungsauftrags die Gemeinden anzuhören sind. Der Kanton ist Auftraggeber resp. Subventionsgeber, nicht die Gemeinden. <u>Entscheid</u>: Keine Änderung.</p>
Unterstützung Strukturwandel in Beherbergungswirtschaft	<p>Herisau:Die vorgesehenen Fördermassnahmen zur Verbesserung der Beherbergungssituation finden Unterstützung. Der Nachholbedarf ist vorhanden und ausgewiesen.</p>	-
Verzicht auf Finanzhilfen an touristische Infrastrukturen	<p>GPK, Walzenhausen: Bezüglich grosser, allenfalls auch visionärer Projekte gibt die vorliegende Gesetzesvorlage keine befriedigenden Antworten. Grosse Tourismusprojekte werden durch das vorliegende Gesetz nicht geregelt bzw. durch den engen finanziellen Rahmen nicht adäquat unterstützt. Es wird verpasst, auch grosse Schritte in der Tourismusförderung zu ermöglichen. Bezüglich der finanziellen Förderung ist die Vorlage sehr zurückhaltend und wenig visionär. Es wird in Frage gestellt, ob ein zweites „REKA-Feriendorf“ im Kanton damit eine Chance hätte. Auch einer Verlagerung auf die Neue Regionalpolitik (NRP) stehen wir eher skeptisch gegenüber, da neben zinsfreien Darlehen gerade keine à fonds perdu Beiträge mehr gewährt werden sollen.</p> <p><u>Antrag:</u> Aufgrund des grossen Wertschöpfungspotenzials im Tourismus ist die Vorlage insbesondere bezüglich der finanziellen Förderung von touristischen „Grossvorhaben“ nochmals zu überdenken.</p> <p>Schwellbrunn: Aufgrund der restriktiven Vorgaben des Gesetzesentwurfs hinsichtlich der Finanzierung von touristischen Angeboten überantwortet der Kanton die Initiative für neue, grosse Würfe – seien es Infrastruktur oder wichtige Veranstaltungen – einseitig privaten Investoren und Angebotserbringern. Erfahrungen zeigen jedoch, dass entsprechende Signale seitens der Standortkantone resp. der Regionen wichtig sind, damit eine Basis für solche Angebote, welche</p>	<p>Die Unterstützung von touristischen Infrastrukturen ist nach wie vor möglich: So unterstützt der Bund die Beherbergungswirtschaft in erster Linie durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH). Die SGH gewährt für Investitionsvorhaben Darlehen an Beherbergungsbetriebe in festgelegten Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten gewährt. Mit der Zuführung von zinsgünstigem Risikokapital soll die Kapitalstruktur jener Betriebe, welche über eine gesunde Ertragslage verfügen, gleichzeitig aber eine Eigenkapitalücke aufweisen, verbessert und deren Existenz auf dem Markt nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Touristische Infrastrukturen sollen zukünftig – wie bereits heute – zudem durch Bund und Kanton durch Mittel der Neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützt werden (Bundesdarlehen und kantonale a-fonds-perdu-Beiträge). Dies ist beispielsweise bei nicht renditeorientierten Trägerschaften der Fall wie z.B. REKA-Feriendörfer. Mit NRP-Darlehen unterstützt werden können ausserdem Infrastrukturen, welche im Rahmen eines Hotelprojektes erstellt oder umgebaut werden, unter der Bedingung, dass sie öffentlich zugänglich sind und mehrheitlich von den nicht hoteleigenen Gästen eines Tourismusortes genutzt werden. Dazu gehören beispielsweise Wellness-Anlagen, Seminar-</p>

	<p>überregional ausstrahlen, geschaffen werden kann. Die Begründung des Verzichts auf eine wirkungsvolle Förderung aufgrund momentaner Sparprogramme vermag nicht zu überzeugen.</p> <p>CVP: Die finanzielle Unterstützung von touristischen Infrastrukturen gibt es seit dem Erlass des TG durch die Landsgemeinde im April 1976. Sie galt damals als innovativ und einzigartig, weil sie eine zentrale Schwachstelle im ausserrhodischen Tourismus direkt anging, nämlich die qualitativen Unzulänglichkeiten im Beherbergungssektor. Zahlreiche Betriebe haben in den vergangenen 40 Jahren von dieser Unterstützung profitiert.</p> <p>Zum anderen wird diese ersatzlose Streichung ausschliesslich finanzpolitisch begründet. Wir haben also auf der einen Seite ein zeitlich befristetes Sparprogramm und auf der anderen Seite eine grundsätzlich und neu auszurichtende touristische Strategie des Regierungsrates. Diese langfristige Strategie wirkt aber inhaltlich nicht sehr überzeugend, wenn sie sich in einem ganz wesentlichen Aspekt - nämlich der qualitativen Ausgestaltung des Beherbergungsangebotes - an der momentanen und damit zeitlich befristeten Finanzlage des Kantons orientiert. Dieser rein finanzpolitisch begründete Entscheid blendet nämlich aus, dass schweizweit und vor allem auch im Kanton AR das Beherbergungsangebot international nicht mehr wettbewerbsfähig ist, so dass die Gäste abwandern. Und wenn eben diese infrastrukturellen Gegebenheiten und das daraus resultierende Angebot nicht mehr stimmen, dann sind auch die Massnahmen im Bereich der Werbung und des Marketings umsonst. Aus dieser Optik stellt die Vorlage des Regierungsrates die langfristig auszurichtenden Weichen falsch. Diese Position ist nochmals grundsätzlich zu überprüfen.</p> <p>CVP: Wenn der Kanton tatsächlich die Beherbergungsbetriebe bei der Schaffung einer wettbewerbsfähigen touristischen Infrastruktur spürbar und substantiell in finanzieller Hinsicht unterstützen will, dann sind namhafte Mittel des Kantons unumgänglich. Leider verzichtet die Vernehmlassungsvorlage in diesem Bereich auf konkrete Aussagen. Deshalb regen wir hier eine neue Finanzierungsquelle an. Bekanntlich schüttet die Schweizerische Nationalbank einen Teil ihres Gewinnes auch an die Kantone aus. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, einen Teil dieser Gelder jeweils dem ordentlichen kantonalen Finanzhaushalt zuzuleiten. Was über dieser noch festzulegenden Grenze liegt, wird einem neu zu schaffenden Innovationsfonds gutgeschrieben. Daraus könnten dann auch grössere Beiträge an die Verbesserung der Beherbergungswirtschaft geleistet werden.</p>	<p>oder Kongressinfrastrukturen, Hallenbäder, Curlinghallen oder andere Sportanlagen. Die Bereiche Übernachtung und Gastronomie eines Hotelbetriebes können nicht mit Mitteln aus der NRP gefördert werden, da dort die SGH zum Einsatz kommt.</p> <p>Schliesslich besteht mit Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung die gesetzliche Grundlage, um innovative Vorhaben ansässiger oder neuer Unternehmen mit Förderbeiträgen zu unterstützen, wenn das Vorhaben im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons liegt, dadurch neue Arbeitsplätze geschaffen werden oder bestehende erhalten bleiben und die Unternehmenstätigkeit ganz oder überwiegend auf einen überregionalen Markt ausgerichtet ist (einzelbetriebliche Förderung). Unter diesem Titel ist die Förderung von wichtigen touristischen Projekten (z.B. Hotelprojekt mit Leuchtturmcharakter) grundsätzlich möglich.</p> <p><u>Entscheid:</u> Am Verzicht auf Finanzhilfen an touristische Infrastrukturen auf Grundlage des Tourismusgesetzes (insb. an Hotellerie, Gastronomie) wird festgehalten.</p> <p>Ablehnung. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel ist die Schaffung eines Innovationsfonds für den Tourismus nicht realistisch. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
NRP-Mittel	<p>CVP: Wenn NRP und NRP-Gelder eines der drei Standbeine zur Finanzierung der tourismuspolitischen Strategie des Regierungsrates bilden, dann müssen diese NRP sowie die Voraussetzungen für den Einsatz von NRP-Geldern im Tourismusbereich in dieser Vorlage zumindest in aller Kürze erläutert werden. Und anschliessend muss dieser Aspekt - zusätzlich zu den zweckgebundenen</p>	<p>Zustimmung: <u>Entscheid:</u> Berücksichtigen im Bericht und Antrag.</p>

	<p>Tourismusabgaben und den Steuermitteln - zwingend in den Gesetzesentwurf Eingang finden. Es ist unklar, welche der vorliegenden Bestimmungen die Rechtsgrundlage bietet, um mittels einer kantonalen Leistung ein Bundesdarlehen auszulösen. Und in aller Regel sind solche Bundesdarlehen zwingend an eine kantonale Leistung gekoppelt.</p>	
<p>Kantonale Tourismusabgabe (ein statt zwei Abgaben)</p>	<p>FDP, GV, IV: Die Abschaffung falscher Anreize bzw. die Einführung einer jährlichen Pauschale als Tourismusabgabe wird unterstützt und begrüsst.</p> <p>ATAG: Der neue Mechanismus einer pauschalen Tourismusabgabe wird unterstützt. Die Abkehr von der bisherigen Praxis, dass für einen Gastgeber die Abgabe von der Anzahl Logiernächten abhing, kann nur begrüsst werden. Künftig soll eine hohe Auslastung angestrebt werden, ohne dafür höhere Abgaben zu generieren.</p> <p>Hotellerie: Der Wechsel hin zu einer einzigen pauschalen Tourismusabgabe ist positiv, obwohl Ängste bestehen, vor allem bei Kleinbetrieben, dass die Tourismusabgabe teurer wird und sie so benachteiligt werden.</p> <p>Gastro: Dem Wechsel zu einer pauschalen Tourismusabgabe wird grundsätzlich als positiv erachtet, wenn damit eine allseitige Vereinfachung des administrativen Aufwandes und eine gerechte Verteilung der Tourismusabgabe erreicht werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden aber vor allem bei Kleinbetrieben grosse Ängste wach. Befürchtet wird eine massive Verteuerung der zu leistenden Tourismusabgabe und somit eine wirtschaftliche Benachteiligung.</p> <p>Herisau: Der Vorschlag, die kantonale Beherbergungstaxe und die kantonale Tourismusabgabe durch eine einzige Abgabe zu ersetzen, ist aus Sicht des Kantons nachvollziehbar. Neu sollen auch Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten beitragspflichtig sein.</p> <p>Schwellbrunn: Grundsätzlich wird die Abkehr von einer Abgabe, welche auf die Anzahl Übernachtungen resp. Anzahl erbrachter Dienstleistungen abstellt, begrüsst. Dies dürfte die Erhebung der Abgabe erleichtern. Voraussetzung ist allerdings, dass der Kreis der Abgabepflichtigen eindeutig bestimmt ist. Es wird daher beantragt, den Kreis der abgabepflichtigen Betriebe und Institutionen und die Höhe der Abgaben nochmals im Detail zu überprüfen. So sollte insbesondere die Abgabepflicht von Kleinanbietern kritisch hinterfragt werden. Die Bemessungsgrundlagen sollen einfach nachzuvollziehen resp. zu überprüfen sein.</p> <p>GV, IV: Die Ausdehnung der Abgabepflicht von Hotellerie, Parahotellerie und Gastgewerbe auf Zweitwohnungen, Anbieter von touristischen Aktivitäten sowie öffentliche Transportunternehmen wird begrüsst.</p>	-
<p>Keine Ausweitung der Abgabepflichtigen</p>	<p>GV, Lutzenberg:</p>	<p>Ablehnung. Das Innerrhoder-Modell verlangt von allen Betrieben im</p>

(„Innerrhoder Model“)	<p>Es ist zu prüfen, ob trotz Vorbehalten des Regierungsrates eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte, mit welcher der Kreis der Abgabepflichtigen auf zusätzliche Betriebe ausgeweitet werden könnte, welche ebenfalls vom Tourismus und der kantonalen Tourismusförderung profitieren. Nicht nur die Gastronomie und die Hotellerie profitieren von einem intakten Tourismus. Auch das Gewerbe, die Industrie und die Kultur sind Nutzniesser einer ausgewogenen starken Tourismus-, Gastronomie- und Hotellerie-Branche.</p> <p>ATAG: Nicht nur Hotellerie und Gastronomie profitieren von einem starken Tourismus. Eine generelle Annäherung an das „Innerrhoder Modell“ und damit eine Ausweitung der Abgabepflichtigen auf weitere am Tourismus interessierte Betriebe ist – auch im Hinblick auf die Stärkung des Tourismus-Bewusstseins in unserem Kanton – prüfenswert.</p>	<p>Kanton, welche direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren (Lebensmittelgeschäfte, Kioske, Banken, Versicherungen, Architektur- und Ingenieurunternehmen, Kleiderläden etc.) eine jährlich wiederkehrende Tourismusabgabe von Fr. 100 bis 1'000. AI ist der einzige Kanton in der Schweiz, welcher dieses Modell flächendeckend anwendet. Hingegen gibt es in traditionellen Tourismuskantonen wie Graubünden, Tessin und Wallis verschiedene Gemeinden, welche dieses oder ein vergleichbares System kennen. Dieses Finanzierungssystem kann dann zweckmässig sein, wenn es sich um ein einigermaßen touristisch-homogenes Einzugsgebiet handelt, in welchem aller Partner mehr oder weniger vom Tourismus profitieren. Aber mit Ausnahme von AI weist kein Kanton diese flächendeckende Homogenität auf (14 % der der Arbeitsplätze stammen aus dem Tourismusbereich). Weil in AR die nötige Homogenität fehlt, wurde dieses Model bereits in der Teilrevision von 2003 als nicht mehrheitsfähig abgelehnt. Es müssten Differenzierungen nach Branchen und Gemeinden getroffen werden, was wiederum kaum praktikabel wäre. Zudem stünden Aufwand (Tausende von Rechnungen) und Ertrag in einem krassen Missverhältnis. Neben dem hohen Vollzugsaufwand für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe spricht dagegen, dass eine genaue Berechnung des wirtschaftlichen Effektes (z.B. Bauindustrie durch Tourismus) nicht möglich und damit anfechtbar ist und im Falle, dass alle Betriebe etwas bezahlen, quasi durch die Hintertür eine neue Steuer für alle eingeführt wird. Unter diesen Voraussetzungen kann der Tourismus auch gleich direkt mit allgemeinen Steuermitteln gefördert werden. Mit vorliegendem Entwurf wird die Abgabepflicht zudem bereits geringfügig ausgeweitet (Zweitwohnungen, Anbieter von touristischen Aktivitäten, öffentliche Transportunternehmen).</p> <p><u>Entscheid:</u> Eine Ausweitung der Abgabepflicht auf Dienstleistungsbetriebe und Gewerbe nach dem Innerrhoder-Modell wird abgelehnt.</p>
Festhalten an Kurtaxen	<p>Gais: Für die Abwicklung der Datenerfassung (Kurtaxen, Meldezettel) der Beherbergungsbetriebe soll der Einsatz von möglichst zeitgemässen und modernen Kommunikationsmitteln ermöglicht werden. Die heutigen veralteten Erfassungsmethoden sind zu überdenken.</p> <p>Herisau: Neu würden die beitragspflichtigen Betriebe sowohl vom Kanton für die Pauschalabgabe wie auch von der Gemeinde für die Kurtaxe kontaktiert. Diese Lösung ist nicht kundenfreundlich, administrativ aufwendig und deshalb zu überdenken. Bei den ganzen Überlegungen werden der Abbau von bürokratischen Aufwendungen sowie vor allem die Bedürfnisse der Gemeinden zu wenig berücksichtigt. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn einerseits die kantonale Tourismusabgabe vereinfacht wird, andererseits aber die Gemeinden weiterhin Kurtaxen erheben können/sollen.</p>	<p>Kurtaxen sollen weiterhin als Finanzierungsinstrument bei den Gemeinden bleiben. Es ist daher auch Sache der Gemeinden, die Kurtaxen zu erheben und das Verfahren für deren Bezug zu regeln (vgl. Art. 15). Falls das derzeitige Erfassungssystem mit den Meldeformularen für die Logiernächte der Kurtaxen nicht (mehr) als zweckmässig erachtet wird, steht es den Gemeinden somit frei, die Erhebung der Taxen neu zu regeln (z.B. im Rahmen einer Übereinkunft der GPK). Es ist jedoch nicht Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers, den Gemeinden vorzuschreiben, wie sie ihre – notabene fakultativen – Steuern zu erheben haben. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
Finanzierung Fördermassnahmen		
Aufhebung Tourismuskommission	<p>GV, IV: Die Aufhebung der Tourismuskommission wird begrüsst. Nachdem gemäss</p>	

	<p>Gesetzesentwurf an touristische Infrastrukturen keine Beiträge mehr geleistet werden sollen, entfällt die Kernaufgabe der Tourismuskommission. Für die Beratungsaufgaben und die Beteiligung an Rechtsetzungsprozessen stehen andere Mitsprachemöglichkeiten zur Verfügung.</p> <p>ATAG: Die Argumente, die zum Entscheid zur Aufhebung der Tourismuskommission geführt haben, sind nachvollziehbar.</p> <p>CVP: Es trifft zu, dass sich die Tourismuskommission für reine Vollzugsaufgaben nicht eignet. Aber sie kann schwierige Entscheide des Departementes oder des Regierungsrates fachlich und politisch breiter und damit auch besser abstützen. Dies ist umso wichtiger, als das Departement Volks- und Landwirtschaft heute über kein Amt oder keine Abteilung verfügt, das bzw. die über tourismuspolitisches Fachwissen verfügt. Und auch wenn die Umsetzung des total revidierten TG neu dem Amt für Wirtschaft übertragen werden soll, ändert sich daran grundsätzlich nichts. Die Streichungsabsicht ist daher nochmals gründlich zu hinterfragen.</p>	<p>Ablehnung. Tourismusspezifische Fragestellungen können zukünftig einzelfallweise durch fachkompetente Experten behandelt werden. <u>Entscheid:</u> An der Aufhebung der Tourismuskommission wird festgehalten.</p>
Erlassform	<p>SP: Die Begründung, warum keine Integration ins das Wirtschaftsförderungsgesetz stattfindet, überzeugt nicht.</p>	-
Tourismuskompetenzstelle	<p>GPK, GV, IV: Die Bestrebungen, im Rahmen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Amt für Wirtschaft eine Kompetenzstelle „Tourismus“ aufzubauen, werden grundsätzlich begrüsst. Damit kommt der Regierungsrat einem grossen Anliegen des Tourismus entgegen und bekräftigt die Bedeutung des Tourismus ganz grundsätzlich.</p> <p>GV, IV: Kritisch anzumerken ist, dass das Amt für Wirtschaft bereits heute die Kompetenzstelle für das Gewerbe, die Industrie und den Tourismus sein sollte und es keine zusätzliche Stelle mehr braucht.</p> <p>CVP: Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Stelle (Amt für Wirtschaft). Dort soll eine eigentliche Kompetenzstelle aufgebaut werden, und die „dafür erforderlichen personellen Ressourcen können departementsintern ohne zusätzliche Stellenprocente zur Verfügung gestellt werden“. Dies ist eine erstaunliche Aussage: Einerseits geht es um den Umfang der zu erledigenden Aufgaben. Und hier sind zwei Themenfelder zu unterscheiden, nämlich einmal eine strategische Aufgabe, die darin besteht, den Auftrag an die Destinations-Management-Organisation (DMO), aktuell die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG), zu definieren und dann auch zu kontrollieren, dann aber auch die Veranlagung und den Bezug der neu geplanten Tourismusabgabe. Gemäss Art. 13 Abs. 1 veranlagt und bezieht die zuständige kantonale Stelle die Tourismusabgabe auf der Grundlage einer Selbstdeklaration durch die Abgabepflichtigen. Und die Zahl dieser Abgabepflichtigen ist gross, nämlich alle Hotelbetriebe etc. Die Abgabepflichtigen erstellen bloss eine Selbstdeklaration, und</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, zusätzliche Stellen zu schaffen (vgl. EB, S. 20).</p> <p>Die Fachstelle Tourismus wird zukünftig durch das Amt für Wirtschaft wahrgenommen. Bereits heute besteht im Amt für Wirtschaft ein enger Bezug zum Tourismus (NRP, Standortförderung).</p>

	<p>die kantonale Stelle hat dann die Aufgabe zu überprüfen, ob die Zahl der ausgewiesenen Zimmer, Betten und Schlafplätze auch tatsächlich stimmt. Der damit verbundene Kontrollaufwand ist riesig. Und das neue Instrument der Tourismusabgabe wird sich bei den betroffenen Kreisen nur dann durchsetzen können, wenn diese Kontrollen seitens des Kantons glaubhaft erscheinen. Andererseits geht es aber auch um die Komplexität der Aufgaben. Das Amt für Wirtschaft als zuständige kantonale Stelle prüft, beurteilt und begutachtet die Beitragsgesuche für alle im neuen Gesetz vorgesehenen Fördermassnahmen. Zudem definiert sie den Leistungsauftrag an die DMO, aktuell die ATAG. Die Definition und die Umsetzung dieses Leistungsauftrages sind ganz wesentlich dafür verantwortlich, ob das neue Gesetz mit seinen verschiedenen Fördermassnahmen die von seinen Verfassern erhoffte Wirkung erzielt. Das Amt für Wirtschaft und die neue DMO sind also die beiden Schlüsselstellen in der künftigen Tourismuspolitik und in der neuen Tourismusförderung. Wer den Umfang und die Komplexität der neuen Aufgaben der zuständigen kantonalen Stelle nüchtern betrachtet, darf bzw. muss schon die Frage stellen, ob dies tatsächlich ohne zusätzliche Stellenprozente gelingen kann.</p>	
Weitere Bemerkungen	<p>FDP, ATAG, Hotellerie, GV, IV: Im Erlass werden die beiden Begriffe „Appenzellerland“ und „Appenzell Ausserrhoden“ nicht einheitlich verwendet. Wohlwissend, dass im Zeichen des Destinationsmanagements der dritten Generation der Begriff „Appenzellerland“ angebracht wäre, wird die einheitliche Verwendung des Begriffs „Appenzell Ausserrhoden“ befürwortet, da es sich hierbei um einen Erlass des Kantons Appenzell Ausserrhoden handelt.</p> <p>FDP: Die einheitliche Verwendung des Begriffs „Leistungsauftrag“ statt „Leistungsvereinbarung“ begrüsst.</p> <p>FDP: Es stellt sich die Frage, ob der Titel des totalrevidierten Gesetzes nicht „Tourismusgesetz“, sondern vielmehr „Tourismusförderungsgesetz“ heissen müsste.</p> <p>FDP: Teilweise ist der Rahmenerlass ohne spezifische Fachkenntnisse eher schwer verständlich. Es wäre daher wünschenswert, wenn der Regierungsrat in seinem erläuternden Bericht die Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln (insbesondere denjenigen zu den Fördermassnahmen) noch verständlicher erläutern und mit Beispielen konkretisieren könnte.</p> <p>SVP: Bei den Zahlen fehlt uns der konkrete Bezug auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Zudem wären IST-Zahlen eine wichtige Entscheidungsgrundlage über Nutzen der Tourismusförderung als Ganzes gewesen. Im Hinblick auf die Kantonsratsdebatte erwarten wir hier eine Nachbesserung.</p>	<p>Zustimmung. <u>Entscheidung:</u> Im Entwurf generell den Begriff „Appenzell Ausserrhoden“ verwenden.</p> <p>Ablehnung. Im Fall von Art. 3 wird ein (mehrjähriger) Leistungsauftrag (Leistungseinkauf) erteilt, in den Fällen nach Art. 4-6 (mehrjährige) Leistungsvereinbarungen (Finanzhilfen). <u>Entscheidung:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. <u>Entscheidung:</u> Am Erlasstitel festhalten.</p> <p>Zustimmung: <u>Entscheidung:</u> Berücksichtigen im Bericht und Antrag.</p> <p>Zustimmung: <u>Entscheidung:</u> Bericht und Antrag mit Kennzahlen ergänzen.</p>

2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikel

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungen und Mitberichte, Anträge	Beurteilung
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck und Gegenstand		
¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Tourismus mit dem Ziel:	CVP: Der umfassende Zweckartikel wird grundsätzlich begrüsst.	
a) dessen gesellschaftliche, kulturelle und natürliche Grundlagen zu erhalten und zu erweitern;	PU, Kurverein Heiden: Terminologie „natürliche Grundlagen“ ist zu fundamental. <u>Antrag:</u> Streichen. SP: Lit. a ist ein Fremdkörper in diesem Artikel. Die Begriffe „gesellschaftliche, kulturelle und natürliche Grundlagen“ sind schwammig und als Zielsetzung untauglich, weil viel zu weit gefasst. Erwartet wird eine eindeutige Formulierung im Sinne von: „...es wird der Tourismus gefördert, bei welchem...erhalten bleiben...“ CVP: Abs. 1 lit. a ist nochmals kritisch zu überprüfen. Für die Zukunft des Tourismus sind die natürlichen Grundlagen - Landschaft, Nähe zur Stadt St. Gallen, zum Alpstein und zum Bodensee, usw. - zentral. Sie müssen unbedingt erhalten werden. Uns ist aber nicht klar, ob und allenfalls inwiefern natürliche Grundlagen nicht nur erhalten, sondern auch erweitert werden können.	Ablehnung. Natürliche Grundlagen = Landschaft, Berg etc. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen. Teilweise Zustimmung. <u>Entscheid:</u> Lit. a verständlicher formulieren. <u>Entwurf:</u> die Schönheiten der Natur sowie die Schätze der Geschichte, der Kultur und der Traditionen des Kantons zu nutzen; Teilweise Zustimmung. Die „natürlichen Grundlagen“ können grundsätzlich nicht erneuert werden, ausser es wird bspw. ein neues Naturreservat geschaffen. <u>Entscheid:</u> Formulierung verbessern.
b) attraktive Urlaubs- und Freizeitwerte für Übernachtungsgäste, Tagesgäste sowie die einheimische Bevölkerung zu schaffen;	CVP: Abs. 1 lit. b ist insofern neu, als die Vorlage nicht nur die Übernachtungsgäste und die Tagesgäste ins Visier nimmt, sondern auch die einheimische Bevölkerung. Dieser Gedanke kann insofern eine positive Wirkung haben, als es sehr wichtig ist, dass sich auch die einheimische Bevölkerung der Bedeutung des Tourismus bewusst ist bzw. wird. Ob es allerdings gelingt, bei der einheimischen Bevölkerung ein eigentliches Tourismusbewusstsein zu schaffen, ist eine ganz andere Frage. Vermutlich ist der Beitrag des einheimischen Tourismus - gemessen am kantonalen Bruttoinlandsprodukt - zu gering um hier ein eigentliches Umdenken herbeizuführen. SP: Begriffe aus dem Marketing wie „Urlaubs- und Freizeitwerte“ gehören nicht in ein Gesetz.	Touristische Infrastruktur wird auch von Einheimischen stark genutzt wird. Sie stellt deshalb nicht nur eine wichtige Grundlage für den Tourismus, sondern auch eine Bereicherung für das Freizeitangebot in der Region dar, was wiederum ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnkanton darstellt. Investitionen, die auf den ersten Blick touristisch erscheinen, kommen also zu einem grossen Teil auch der einheimischen Bevölkerung zu Gute. Zustimmung. <u>Entscheid:</u> Begriffe überprüfen. <u>Entwurf:</u> attraktive Ferien- und Freizeitangebote für Übernachtungsgäste, Tagesgäste sowie die einheimische Bevölkerung zu schaffen
c) die Bekanntheit von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination zu erhöhen;	AB, PU: Fokus auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden bezüglich der finanziellen Fördermassnahmen wird unterstützt. Hingegen soll Ziel offener gefasst werden. Ausserhalb des nächsten Einzugs-	

	<p>gebietes dürfte oft die ganze Region vom Bodensee zum Säntis als Einheit wahrgenommen werden, vor allem wenn es um attraktive Betätigungen anlässlich von mehrtägigen Aufhalten geht.</p> <p>Antrag: Lit. c) offener formulieren, sodass einer möglichen touristischen Zusammenarbeit mit Teilen der beiden Nachbarkantone mindestens das neue Tourismusgesetz nicht im Wege steht.</p> <p>Roth: Antrag: die Bekanntheit <u>und das Image</u> von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination <u>im In- und Ausland</u> zu erhöhen; VAW: Antrag: die Bekanntheit von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination zu erhöhen <u>und das Bewusstsein innerhalb der eigenen Bevölkerung dafür zu fördern</u>;</p> <p>Hotellerie: Eine Tourismusdestination wirkt gegen aussen, muss aber genauso nach innen das Tourismus-Bewusstsein fördern. Antrag: Absatz für die „Einheimischen“ einfügen, mit dem Ziel „Förderung des Tourismus-Bewusstseins“.</p> <p>CVP: Die Vorlage soll dazu beitragen, die Bekanntheit von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination zu erhöhen. Eigentlich handelt es sich hier um die Tourismusdestination Appenzellerland.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung. <u>Entscheid:</u> Sinngemäss berücksichtigen, aber unter lit. d. Vgl. unten.</p> <p>Teilweise Zustimmung. <u>Entscheid:</u> Ergänzen mit „im In- und Ausland“. <u>Entwurf:</u> die Bekanntheit von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination <u>im In- und Ausland</u> zu erhöhen;</p> <p>Das Tourismusbewusstsein der Bevölkerung kann nicht direkt durch Fördermassnahmen des Kantons beeinflusst werden. Es muss jedoch erklärtes Ziel der Tourismusdestination sein, die touristischen Angebote auch der einheimischen Bevölkerung bekannt zu machen und dadurch das Tourismusbewusstsein positiv zu beeinflussen. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Zustimmung. Dennoch ist konsequent von „Appenzell Ausserrhoden“ zu sprechen. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
<p>d) die Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg zu unterstützen;</p>	<p>GPK: Antrag: die Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg zu unterstützen <u>und zu fördern</u>;</p> <p>SVP: Die Zusammenarbeit soll verstärkt zum Ausdruck gebracht werden. Mit Synergien können das Produkt verbessert und Kosten eingespart werden. Antrag: die Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg zu unterstützen <u>und Synergien zu nutzen</u>.</p> <p>Schwellbrunn: Die Zusammenarbeit über die Grenzen soll nicht nur unterstützt werden, sondern es ist die Regionalisierung der Tourismusförderung und -vermarktung als strategisches Ziel zu benennen.</p> <p>CVP: Abs. 1 lit. d postuliert eine Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg. Diese Zielsetzung ist zentral, aber auf dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen ein sehr steiniges Pflaster. Die Aufnahme einer solchen Vorgabe in das neue TG schafft nicht automatisch auch schon den Durchbruch.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung. Vgl. unten.</p> <p>Grundsätzliche Zustimmung. <u>Entscheid:</u> Sinngemäss berücksichtigen. <u>Entwurf:</u> „die Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg zu unterstützen <u>und Kooperationen mit anderen Tourismusdestinationen einzugehen, um eine Steigerung der Effizienz zu ermöglichen</u>“;</p> <p>Zustimmung. Vgl. oben.</p>
<p>e) den Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirt-</p>	<p>CVP: Diese Bestimmung ist sehr wichtig, weil sie die grösste</p>	<p>Ablehnung. Ein Widerspruch besteht nicht. Touristische Infra-</p>

<p>schaftlichkeit der Beherbergungswirtschaft zu verbessern.</p>	<p>Schwachstelle in der Beherbergungswirtschaft aktiv angehen will. Leider verstrickt sich die Vorlage in einen eklatanten Widerspruch, weil sie gleichzeitig den Verzicht auf Finanzhilfen an touristische Infrastrukturen bringt. Mit der touristischen Infrastruktur ist vermutlich die Beherbergung gemeint. Hier braucht es nochmals eine schonungslose Offenheit, um diesen Widerspruch zu beseitigen und eine widerspruchsfreie Strategie aufzugleisen.</p> <p>Künzle: Die Unterstützung des Strukturwandels bedeutet im Klartext tendenziell die Benachteiligung kleiner Betriebe mit dem Ziel, einige zum Aufgeben zu bewegen. Im Tourismus ist eine Angebots-Vielfalt wichtig, wie es auch sinngemäss in der Stossrichtung 2 in den Erläuterungen heisst, fördert der Kanton die „Erhaltung und Schaffung gesellschaftlicher, kultureller und natürlicher Grundlagen für den Tourismus“, deshalb sehen wir die Streichung in lit. e als zielführend. Aktuell ist die Branche einerseits durch die Währungssituation unter Druck geraten und andererseits erfreuen sich Bettenportale wie Airbnb grosser Nachfrage, was direkt die Beherbergungsbetriebe beeinflusst und infolge gesetzlicher Grauzonen sich auch auf die Steuer- und Tourismuseinnahmen nachteilig auswirkt. Zudem wird von solchen Bettenanbietern auch kaum Mehrwertsteuer abgeliefert</p> <p><u>Antrag: den Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Beherbergungswirtschaft zu verbessern.</u></p>	<p>strukturen, insb. Hotels, sollen einzig im Rahmen von NRP-Mitteln gefördert werden (Darlehen und Zinskostenbeiträge). <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
	<p>Roth: <u>Antrag: lit. f) einen wertschöpfungserhaltenden, nachhaltigen Tourismus von hoher Qualität in Appenzell Ausserrhoden zu fördern.</u></p>	<p>Ablehnung. Bereits durch lit. e umfasst. Zur „Nachhaltigkeit“ vgl. Bemerkung oben. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
	<p>ATAG: Ein erklärtes Ziel unserer Tourismusdestination muss das Tourismus-Bewusstsein sein. Hier ist unbedingt auch die Bevölkerung mit einzubeziehen. Idealerweise versteht sich die Ausserrhoder Bevölkerung als „Gastgeber“ für Besucherinnen und Besucher und verhält sich entsprechend. <u>Antrag: separater Absatz mit dem Ziel „das Bewusstsein des Tourismus in Appenzell Ausserrhoden im eigenen Kanton zu fördern“.</u></p> <p>Gastro: Eine Tourismusdestination wirkt nicht nur gegen aussen. Massgeblich fördert der Tourismus auch den Standort als Wohnkanton. Er fördert Gewerbe, Handwerk, Kultur und nicht zuletzt auch den Industriestandort von Appenzell Ausserrhoden. Dieses Bewusstsein kann mit einem Einbezug des dem Tourismus</p>	<p>Das Tourismusbewusstsein der Bevölkerung kann nicht direkt durch Fördermassnahmen des Kantons beeinflusst werden. Es muss jedoch erklärtes Ziel der Tourismusdestination sein, die touristischen Angebote auch der einheimischen Bevölkerung bekannt zu machen und dadurch das Tourismusbewusstsein positiv zu beeinflussen. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Indem das Gewerbe verpflichtet werden soll, ebenfalls eine Tourismusabgabe zu leisten, ist noch lange nicht sichergestellt, dass auch das Tourismusbewusstsein im Kanton zunimmt.</p>

	nahen Gewerbes gefördert und ausgeweitet werden. Nur ein gemeinsamer Tourismusgedanke kann eine erfolgreiche Vermarktung der Tourismusdestination Appenzellerland bewirken.	
	Künzle: Die Berücksichtigung der Interessen der Gäste und der einheimischen Bevölkerung ist zentral. <u>Antrag:</u> neuer Absatz: <u>Dabei werden die Interessen der Gäste und der einheimischen Bevölkerung berücksichtigt.</u> (Art. 1 Abs.2 lit. b des bisherigen Gesetzes).	Grundsätzliche Zustimmung. <u>Entscheid:</u> Sinngemäss berücksichtigen. <u>Entwurf:</u> <u>neuer Abs. 2: Die Förderung des Tourismus berücksichtigt die Interessen der einheimischen Bevölkerung, der Gäste und der Umwelt.</u>
² Es regelt die Fördermassnahmen, deren Finanzierung sowie die Zuständigkeiten.		
Art. 2 Zuständigkeiten		
¹ Der Regierungsrat bestimmt die kantonale Stelle, die das Gesetz unter Vorbehalt besonderer Zuständigkeiten vollzieht.		-
II. Massnahmen des Kantons		
Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination		
¹ Der Kanton fördert die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden. Der Regierungsrat vergibt zu diesem Zweck einen Leistungsauftrag an eine oder mehrere geeignete Tourismusorganisationen. Er kann die Vergabe des Leistungsauftrags an das zuständige Departement delegieren.	GPK, SP: Das Wort „Vermarktungsfähigkeit“ soll durch „Vermarktung“ ersetzt werden. Die Vermarktungsfähigkeit wird durch das Angebot bestimmt. <u>Antrag:</u> Der Kanton fördert die <u>Vermarktungsfähigkeit Vermarktung</u> der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden. FDP: Der Titel und insbesondere der Begriff der „Vermarktungsfähigkeit“ sind nicht glücklich gewählt, da der Kanton die Vermarktung der Tourismusdestination AR fördert und nicht deren Vermarktungsfähigkeit. <u>Antrag:</u> Als neuer Titel wird vorgeschlagen: „Organisation und Leistungsauftrag“. Gastro: Gemäss der neuen Geschäftsfelder Strategie der ATAG wird nicht mehr die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden vermarktet. Art. 3 Abs.1 steht dazu im Widerspruch. GPK: Es wird als positiv erachtet, dass ein Leistungsauftrag auch an mehrere Tourismusorganisationen erteilt werden kann. GPK, Schwellbrunn: Die Vergabe eines Leistungsauftrages sollte immer durch die Regierung erfolgen. Der Leistungsauftrag enthält immer auch eine politisch-strategische Richtung und erscheint daher als sehr wichtig.	Vermarktungsfähigkeit: Ablehnung. Unter „Vermarktungsfähigkeit“ sind nicht die eigentlichen Vermarktungsaktivitäten der Destination, also des Appenzellerlandes resp. von Appenzell Ausserrhoden zu verstehen, sondern die Sicherstellung, dass ein gemeinsamer Vermarktungsbetriebs resp. gemeinsame Vermarktungsabläufe etabliert sind. Art. 3 zielt somit darauf ab, dass finanziell und auf Basis eines Leistungsauftrags sichergestellt ist, dass eine zentrale Instanz (z.B. die ATAG) für die grundsätzliche Vermarktung touristischer Angebote aus dem Kanton und die damit verbundenen Prozesse verantwortlich ist. Die ATAG übernimmt dabei die Führungsrolle insofern, als sie hierzu notwendigen Prozesse initiiert und steuert, sprich organisiert, sowie zum Teil auch direkt übernimmt. Bei ersterem geht es primär um gemeinsame Marketing-Planungsprozesse nach dem Destinationsmanagement der dritten Generation. Bei zweitem um das Sicherstellen des touristischen Grundrauschens für den Kanton (zentrale Homepage, zentrales Buchungssystem für Angebote, allgemeine Werbemittel etc.). Die „eigentliche“ Vermarktung von touristischen Angeboten erfolgt demgegenüber schwerpunktmässig im Rahmen der einzelnen strategischen Geschäftsfelder (Art. 6). <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen. Delegation: Ablehnung. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, die Vergabe des Leistungsauftrags durch Verordnung an das zuständige Departement zu delegieren, falls er dies als

	<p><u>Antrag</u>: Die Delegationsmöglichkeit an das zuständige Departement ist zu streichen.</p> <p>AB: Als geeigneten Tourismusorganisationen sollen auch solche gelten, die der Abgabe nach Art. 11 unterstehen.</p> <p>CVP: Für in- und ausländische Gäste ist nicht Appenzell Ausserrhoden relevant, sondern das Appenzellerland. Art. 4 Abs. 2 nimmt diesen Begriff auf. Und Art. 1 Abs. 1 lit. d geht ebenfalls davon aus, dass für eine erfolgreiche Tourismusförderung politische und institutionelle Grenzen überwunden werden müssen. Die beiden Nachbarkantone St. Gallen und Appenzell Innerrhoden sind also mit im Boot.</p> <p><u>Antrag</u>: Begriff „Appenzell Ausserrhoden“ durch „Appenzellerland“ ersetzen.</p>	<p>zweckmässig erachtet. <u>Entscheid</u>: Nicht berücksichtigen.</p> <p><u>AB</u>: Dies ist im Grundsatz nicht ausgeschlossen, realistischer ist jedoch, dass diese zentrale Aufgabe nicht durch einen Leistungsträger sondern durch eine Tourismusorganisation erfüllt werden.</p> <p>Ablehnung. Konsequente Verwendung des Begriffs, „Appenzell Ausserrhoden“, auch wenn die Destination „Appenzellerland“ eigentlich richtig. <u>Entscheid</u>: Nicht berücksichtigen.</p>
<p>² Die Vereinbarung über den Leistungsauftrag wird in der Regel auf eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die zu erbringenden Leistungen und ihre Abgeltung, die Modalitäten des Berichtswesens und das Controlling.</p>	<p>FDP: Grundsätzlich wird ein Leistungsauftrag für die Dauer von vier Jahren sehr begrüsst. Es stellt sich jedoch die Frage, wie aufgrund der 4-jährigen Dauer das Verfahren bezüglich der (jährlichen) Budgethoheit des Kantonsrats geregelt ist. Im Weiteren ist die Modalität des Berichtswesens sehr vage formuliert (vgl. auch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs). Beispielsweise ist in Art. 14 des Tourismusgesetzes des Kantons Uri die Kontrolle der Tourismusorganisationen durch den Regierungsrat explizit geregelt.</p> <p><u>Antrag</u>: Die Modalitäten des Berichtswesens sollten wenigstens im Grundsatz geregelt werden, sei es in Form von Vorgaben im Gesetz selber bzw. in einer Verordnung oder zumindest mittels Empfehlungen im erläuternden Bericht des Regierungsrats.</p> <p>PU: Zeitdauer ist ok, damit auch messbar und gibt Planungssicherheit für die Bestimmung von Schwerpunkten.</p>	<p>Die vierjährige Vereinbarung über den Leistungsauftrag erfordert eine Ausgabenbewilligung des Regierungsrates (Art. 3 Abs. 1). Der Regierungsrat resp. der Kanton verpflichtet sich somit mit dem Abschluss der Vereinbarung zur Leistung der vereinbarten Mittel. Vorbehalten ist die Genehmigung des jährlichen Voranschlags durch den Kantonsrat. Die konkreten Modalitäten des Berichtswesens müssen im Einzelfall festgelegt werden und sind daher in der Vereinbarung über den Leistungsauftrag selber zu regeln und nicht in einem Erlass (Gesetz od. Verordnung). Es geht um das Berichtswesen und das Controlling gegenüber der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Wirtschaft). <u>Entscheid</u>: Nicht berücksichtigen.</p>
	<p>SVP: Der Wille zur überregionalen Zusammenarbeit soll in einem neuen Abs. aufgenommen werden.</p> <p><u>Antrag</u>: Abs. 3 (neu): <u>Es ist eine überregionale Zusammenarbeit anzustreben.</u></p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung. Dafür ist aber kein neuer Absatz in Art. 3 erforderlich. Art. 3 Abs. 1 ermächtigt den Regierungsrat, einen Leistungsauftrag an <i>eine oder mehrere</i> geeignete Tourismusorganisationen zu vergeben. Dies kann bspw. die kantonale Tourismusorganisation, die ATAG sein, aber auch eine andere Tourismusorganisation resp. eine neue, die heutigen (kleinräumigen) Strukturen überwindende regionale Tourismusdestination. Zudem wird dieser Aspekt mit der Ergänzung des Zweckartikels in lit. c bereits berücksichtigt. <u>Entscheid</u>: Nicht berücksichtigen.</p>
Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen		
<p>¹ Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Massnahmen, die der Erhaltung oder Erweiterung des Tourismus dienen.</p>	<p>CVP: Abs. 1 ist sprachlich nur schwer verständlich. Sein Inhalt ist</p>	<p>Zustimmung. <u>Entscheid</u>: Abs. 1 präzisieren.</p>

	<p>anhand konkreter Beispiele zu verdeutlichen und zu konkretisieren. Antrag: Alternativer Vorschlag: <u>Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Massnahmen, welche der Stärkung des Tourismus dienen.</u></p> <p>Gastro: Die Bezeichnung „kann“ im Gesetzestext Abs.1 beinhaltet kein klares Vorgehen. „Der Kanton gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, die einer gezielten Erhaltung, Erweiterung und Förderung des Tourismus dienen“. Eine so oder ähnlich lautende Aussage würde eine klare Absicht für eine Förderung anzeigen.</p> <p>Schwellbrunn: Art und Rahmenbedingungen bezüglich der Finanzhilfen sind grundsätzlich im Hinblick auf die Ziele der regionalen Tourismusentwicklung zu überprüfen. Es wird angeregt, dass wichtige Initiativen kraftvoller gefördert werden können.</p>	<p><u>Entwurf:</u> Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Massnahmen, welche <u>die Nutzbarmachung der natürlichen, kulturellen oder gesellschaftlicher Grundlagen des Tourismus erhalten oder erweitern.</u></p> <p>Ablehnung. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Bedeutsame Projekte können durch die SGH, NRP oder gestützt auf Art. 5 des Wirtschaftsförderungsgesetzes unterstützt werden. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
<p>² Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen als gezieltes Instrument zur Imageförderung des Tourismus im Appenzellerland eingesetzt werden oder eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen.</p>	<p>PU: Gute, offene Basis für die weitere Entwicklung des Appenzellerlands.</p> <p>FDP: In Abs. 2 werden zwei Voraussetzungen (Imageförderung und bedeutende regionale Wertschöpfung) für die Gewährung von Finanzhilfen genannt. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob a) diese zwei Voraussetzungen explizit genannt werden sollen oder b) noch weitere bzw. konkreter formulierte Voraussetzungen genannt werden müssten.</p> <p>CVP: Idealerweise erfüllt eine konkrete Massnahme beide Komponenten, weshalb es sinnvoll scheint, dieses oder durch ein und/oder zu ersetzen.</p> <p>Gastro: Das „nur“, in Abs. 2 lässt Zweifel an der Absicht zur Förderung der touristischen Grundlagen.</p> <p>SP: Der Begriff Appenzellerland betrifft das Gebiet beider Halbkantone und sollte, wie in den übrigen Artikeln, durch Appenzell Ausserrhoden ersetzt werden.</p>	<p><u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzliche Zustimmung. Dennoch sollen Finanzhilfen möglich sei, wenn nur das eine Kriterium erfüllt ist. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p><u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Zustimmung. <u>Entscheid:</u> „Appenzell Ausserrhoden“. <u>Entwurf:</u> Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen als gezieltes Instrument zur Imageförderung des Tourismus in Appenzell Ausserrhoden eingesetzt werden oder eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen.</p>
<p>³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 30 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 50'000 pro Fall und Jahr.</p>	<p>GPK, Kurverein Heiden: Die teilweise Plafonierung der Finanzhilfe erscheint als starr und einengend. In Abs. 3 ist daher der Höchstbetrag von Fr. 50'000 pro Fall und Jahr zu streichen und der maximale Beitrag auf 50 % zu erhöhen. Dabei können in den 50 % auch in Wert gesetzte kantonale Leistungen enthalten sein (z.B. Leistungen des TBA, des Zivilschutzes o.a.). Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Ablehnung. Die Förderung von Grossevents, die vielleicht einmal in 20 Jahren in AR stattfinden, sind unter diesem Titel zwar grundsätzlich möglich, falls sie als gezieltes Instrument zur Imageförderung des Tourismus im Appenzellerland eingesetzt werden oder eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen. Im Vordergrund stehen hier aber vielmehr Finanzhilfen an Massnahmen / Angebote, die inhaltlich mit den beste-</p>

	<p>Ohne Lockerung dieser Vorschrift werden Grossprojekte wie z.B. ein Eidgenössisches Schwing- oder Gesangsfest benachteiligt oder erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht.</p> <p><u>Antrag:</u> Die Finanzhilfe beträgt maximal 30 50 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 50'000 pro Fall und Jahr. <u>An den maximalen Beitragsatz von 50 % werden andere kantonale Leistungen angerechnet.</u></p> <p>Hotellerie, Gastro, ATAG: Da das neue Gesetz in die Zukunft gerichtet ist, sollte der Handlungsspielraum höher sein (z.B. 100'000 od. 200'000) damit man sich für die Zukunft nichts verbaut. Für Massnahmen mit einer bedeutenden regionalen Wertschöpfung sollte der Betrag höher als Fr. 50'000 sein.</p> <p>Gastro: <u>Antrag:</u> Die Finanzhilfe beträgt maximal 30 70 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 50'000 pro Fall und Jahr.</p> <p>VAW: <u>Antrag:</u> Die Finanzhilfe beträgt maximal 30 50 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 50'000 90'000 pro Fall und Jahr.</p> <p>PU: Abs. 1 definiert die möglichen Events, Abs. 3 jeweils den Fall, es kann somit eine Überforderung entstehen bei mehreren Projekten gleichzeitig. Eine generelle Obergrenze pro Jahr ist anzustreben.</p> <p>Walzenhausen: Der Höchstbetrag von Fr. 50'000 pro Fall und Jahr ist zu restriktiv und ermöglicht zukünftig keine grösseren Projekte und Anlässe.</p> <p><u>Antrag:</u> Der Höchstbetrag pro Fall und Jahr ist neu zu definieren.</p>	<p>henden und in Zukunft auch mit neuen Geschäftsfeldern (nach Art. 6) übereinstimmen. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Zustimmung. Die Obergrenze von Fr. 50'000 ist zu einschränkend. Obergrenze Fr. 100'000 gibt mehr Handlungsspielraum für zukunftsgerichtete Projekte.</p> <p><u>Entwurf:</u> Die Finanzhilfe beträgt maximal 30 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 100'000 pro Fall und Jahr.</p> <p>Ablehnung. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Die Finanzhilfen sind automatisch plafoniert durch die beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel (Art. 8 Abs. 1). Bei mehreren Projekten sind zudem diejenigen zurückzustellen, die in der Gesamtwirkung schlechter abschneiden (Art. 8 Abs. 1). <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Zustimmung. Siehe oben.</p>
<p>⁴ Der Kanton kann die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien veranlassen oder finanziell unterstützen. Er kann sich an Institutionen beteiligen.</p>	<p>FDP: Abs. 4 letzter Satz legitimiert den Kanton, sich an Institutionen zu beteiligen. Aufgrund fehlender Konnexität mit dem restlichen Inhalt dieses Absatzes wird dafür ein zusätzlicher Abs. 5 gewünscht.</p> <p>CVP: <u>Antrag:</u> Abs. 4 streichen und in einem eigenen Artikel mit einer zutreffenden Titelgebung regeln.</p>	<p>Ablehnung. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Abs. 4 passt inhaltlich zum Titel „touristische Grundlagen“. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
	<p>PU: Ist notwendig, generiert aber Kosten.</p> <p>SVP: Kosten-/Nutzenanalysen sind bei Fördermitteln zwingend durchzuführen. So müssen Kontrollen erfolgen über die Wirkung der eingesetzten Mittel. Nur so ist eine zielgerichtete Finanzierung möglich.</p>	<p>Kosten-/Nutzenanalysen bedingen komplexe Wirkungsmodelle, was mit riesigem Aufwand und Kosten verbunden ist. Das Controlling erfolgt durch Indikatoren und das Setzen von Zielen. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>

	<i>Antrag:</i> Abs. 5 (neu): über die eingesetzten Fördermittel ist eine Erfolgskontrolle auszuweisen.	
Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder		
¹ Der Kanton kann die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Finanzhilfen können auch für kantonsübergreifende Geschäftsfelder gewährt werden.	CVP: Dieser Artikel ist ein zentrales Element der neuen Förderstrategie. In Abs. 1 wird erneut und zu Recht festgeschrieben, dass auch kantonsübergreifende Geschäftsfelder finanziell unterstützt werden können. Dies unterstreicht unsere bereits früher geäußerte Überzeugung, dass nicht Appenzell Ausserrhoden, sondern das Appenzellerland die eigentliche Destination bildet. Bei Geschäftsfeldern wie Wandern und Kongresse wird dies besonders deutlich. Das konstruktive und vertrauensvolle Miteinander wird hier speziell wichtig. Und unter diesem Aspekt enthält eB, Seite 14, eine höchst problematische Aussage. „Bei kantonsübergreifenden Geschäftsfeldern wird nur der ‚Ausserrhoder Teil‘ der Businesspläne mitfinanziert“. Ein solcher Businessplan stellt eine in sich geschlossene und widerspruchsfreie Einheit dar, die kaum in kantonale Teile (St. Gallen / Innerrhoden / Ausserrhoden) zerlegt werden kann. Wichtig und entscheidend ist hingegen, dass sich die beteiligten Kantone auf einen fairen Kostenteiler für das betreffende Gemeinschaftswerk einigen können.	-
² Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton aus touristischer Sicht mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist.	CVP: Abs. 2 ist unverständlich. Ein Geschäftsfeld ist touristisch bedeutsam, wenn es von strategischer Bedeutung ist. Wann ist es von strategischer Bedeutung? Der eB gibt darauf auch keinerlei Antworten.	Zustimmung. <i>Entscheid:</i> Berücksichtigen im Bericht und Antrag.
³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.	ATAG, Hotellerie, Gastro: Der Handlungsspielraum von max. 70 % der Kosten pro Geschäftsfeld und pro Jahr wird als sehr gute Regelung beurteilt. Damit können wirksame Massnahmen umgesetzt werden. FDP: <i>Antrag:</i> Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen <u>direkten</u> Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr. SVP: Es soll die im Gesetz sonst übliche Obergrenze von 50 % gelten. Zudem stellt sich die Frage, mit welchen maximalen Beträgen gerechnet werden muss. <i>Antrag:</i> Die Finanzhilfe beträgt maximal <u>50 %</u> der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr PU: Gut, gesichert auch im Rahmen des Budgetprozesses.	Was ist mit direkten Kosten gemeint? <i>Entscheid:</i> Nicht berücksichtigen. Ablehnung. Mit der Obergrenze von 70 % ist es etwa möglich, strategische Geschäftsfelder (sGF) zu fördern, die noch nicht etabliert sind, sprich noch nicht ausreichend Drittmittel (z.B. von Leistungsträgern) generieren können. Zu denken ist z.B. an eine neues sGF, das aufgebaut werden soll. Die 70%-Marke gibt somit mehr Flexibilität in der Unterstützung der Vermarktung von sGF. <i>Entscheid:</i> Nicht berücksichtigen.
Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft		

<p>¹ Der Kanton kann die Erarbeitung und Realisierung von neuen und nachhaltig marktfähigen Geschäftsmodellen für Beherbergungsbetriebe mit Finanzhilfen fördern, wenn sie eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen. Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber 50'000 Franken pro Fall.</p>	<p>Hotellerie: Nicht klar, wie Investitionshilfen (Darlehen und à-fonds-perdu Beiträge) bzw. die „früheren“ Finanzhilfen im Rahmen von „NRP“ für kantonale Projekte künftig möglich sein werden. Allenfalls Umformulierung des Artikels, um die Förderung bzw. Anschubfinanzierung von touristisch und wirtschaftlich bedeutsamen Projekten weiterhin gesetzlich sicherstellen zu können.</p> <p>Hotellerie: Der Maximalbetrag sollte zukunftsgerichtet soweit angehoben werden, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz entscheiden kann (ein Darlehen von maximal nur Fr. 50'000 ist nicht zielführend).</p> <p>GPK, ATAG, Kurverein Heiden, Walzenhausen, CVP: Der maximale Beitragssatz von 50 % ist in Ordnung. Auf den Höchstbetrag von Fr. 50'000 pro Fall ist jedoch zu verzichten.</p> <p>Antrag: Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber 50'000 Franken pro Fall.</p> <p>Gastro: Zur Förderung des Strukturwandels braucht es vor allem eine konkurrenzfähige Infrastruktur. An dieser mangelt es im Kanton AR besonders. Zu tiefe Gewinnmargen oder zu hohe finanzielle Investitionen gepaart mit einer restriktiven Finanzpolitik der Banken verhindern oft die Erneuerung eines in die Jahre gekommenen Gastro- oder Hotelbetriebes. Geschäftsmodelle sollten nicht gesondert, sondern gepaart mit der nötigen Infrastruktur gefördert werden, um einen nachhaltigen Strukturwandel einzuleiten. Mit einem Maximalbetrag von Fr. 50'000 ist das in den meisten Fällen nicht möglich.</p> <p>Gastro: Da nur Projekte gefördert werden sollen, welche eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen, könnte eine „Anschubfinanzierung“ zinslos gewährt werden. Aber dafür müsste je nach Fall, z.B. nach 5 oder 10 Jahren, eine moderate Amortisation, also Rückzahlung, erfolgen. Mit einem solchen Finanzierungsmodell könnte gesetzlich sichergestellt werden, dass auch in Zukunft bedeutsame touristische Projekte finanziell gefördert werden können.</p> <p>ATAG: Es ist nicht klar, ob mit Art. 6 künftig die „früheren“ Finanzhilfen im Rahmen von „NRP“ für kantonale Projekte noch im gleichen Ausmass möglich sein werden. Wir erwarten allenfalls die Umformulierung dieses Artikels, um die Förderung bzw. Anschubfinanzierung von touristisch und wirtschaftlich bedeutsamen Projekten weiterhin gesetzlich sicherstellen zu können.</p> <p>GV, IV:</p>	<p>Ablehnung. Auf Grundlage des Tourismusgesetzes sollen kein Anschubfinanzierung von Infrastrukturprojekten (insb. Hotellerie, Gastronomie) mehr möglich sein. Die Förderung von Infrastrukturen mittels NRP-Darlehen ist aber nach wie vor möglich. Zudem besteht mit Art. 5 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung, die gesetzliche Grundlage, um innovative Unternehmen zu unterstützen (einzelbetriebliche Förderung). <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Siehe oben. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Siehe oben. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Siehe oben. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Siehe oben. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Siehe oben. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
---	---	---

	<p>Die Gewährung von Finanzhilfen wird aus ökonomischer Sicht als sehr fragwürdig betrachtet. Damit verzögert sich der Strukturwandel, welcher langfristig nicht aufzuhalten ist. Wir haben es also schlussendlich statt mit einer Förderung eher mit einer Behinderung des Strukturwandels zu tun. Bei der einzelbetrieblichen Förderung besteht zudem die Gefahr von Mitnahmeeffekten, d.h. es werden Finanzhilfen gewährt, die nicht zwingend notwendig sind. Auf die einzelbetriebliche Förderung ist daher zu verzichten und die Art. 6 bis 9 zu streichen. Für die Gewerbebetriebe gibt es auch keine kantonalen Finanzhilfen. Hingegen muss der Kanton seine Wirtschaftspolitik auf wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen fokussieren.</p> <p><u>Antrag</u>: Art. 6-9 streichen.</p> <p>Künzle: Im Sinne der Förderung der Vielfalt ist die Möglichkeit eine grössere Anzahl Projekte zu berücksichtigen angebrachter. Mit dem tieferen prozentualen Anteil und Höchstbetrag können „Klumpenrisiken“ eingegrenzt werden.</p> <p><u>Antrag</u>: Der Kanton kann die Erarbeitung und Realisierung von neuen und nachhaltig marktfähigen Geschäftsmodellen für Beherbergungsbetriebe mit Finanzhilfen fördern, wenn sie eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen. Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 <u>30</u> % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber 50'000 <u>30'000</u> Franken pro Fall.</p> <p>CVP: Titel und Inhalt stimmen nicht überein. Der Titel lässt auf jene Unterstützung schliessen, die uns in dieser Vorlage fehlt, nämlich bauliche Verbesserungen beim Beherbergungsangebot. Abs. 1 beschränkt sich dann aber ausschliesslich auf Geschäftsmodelle.</p>	<p>Eine einzelbetriebliche Förderung soll möglich sein, wenn sichergestellt ist, dass mit den finanziellen Interventionen seitens des Kantons keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt; aus diesem Grund wird verlangt dass signifikante Effekte ausserhalb des Empfängers von Fördermittel erfolgen (regionale Wertschöpfung). <u>Entscheidung</u>: Nicht berücksichtigen.</p> <p>Eine Förderung nach dem Prinzip „alles und jedes“ wird abgelehnt und ist strukturerhaltend. <u>Entscheidung</u>: Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Siehe oben. <u>Entscheidung</u>: Nicht berücksichtigen.</p>
<p>² Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn sich die Standortgemeinde an der Finanzierung mindestens gleichwertig beteiligt.</p>	<p>GPK, Herisau: Eine Verknüpfung des kantonalen Beitrags mit einer mindestens gleichwertigen Leistung der Standortgemeinde ist sachlich nicht zwingend. Eine analoge Verknüpfung findet sich ansonsten nicht mehr im Gesetz. Ein förderungswürdiges Projekt würde damit scheitern, wenn es die Gemeinde finanziell nicht „stemmen“ könnte. Im Sinne von „gleichlangen Spiessen“ zwischen den Gemeinden von unterschiedlicher Finanzkraft sollte daher der kantonale Förderbeitrag nicht von der Standortgemeinde abhängig gemacht werden.</p> <p><u>Antrag</u>: Abs. 2 ist zu streichen.</p> <p>ATAG, Hotellerie, Gastro: „Mindestens gleichwertig“ muss gestrichen werden, da es nicht sein darf, dass eine Gemeinde auf Grund ihrer finanziellen Situation ein Projekt zu Fall bringen kann.</p>	<p>Ablehnung. Auch die Standortgemeinden sollen sich an den Kosten anteilmässig beteiligen.</p>

	<p>Antrag: Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn sich die Standortgemeinde an der Finanzierung <u>mindestens gleichwertig</u> beteiligt.</p> <p>FDP: Es stellt sich die Frage, ob mit Blick auf finanzschwache Gemeinden eine andere Regelung gelten müsste.</p> <p>Schwellbrunn: Eine Forderung nach einer gleichwertigen Beitragsleistung der Standortgemeinden unterminiert interessante Projekte in finanzschwachen Gemeinden. Ausschlaggebend für eine Förderung sollte ausschliesslich die Qualität des Projekts sein.</p> <p>PU: Gemeindeanteile kürzen auf max. 1/3, denn nur vereinzelt Gemeinden können sich richtungsweisend profilieren.</p> <p>CVP: Der finanzielle Einbezug der Gemeinden gemäss Abs. 2 ist sehr problematisch. Es geht hier vorwiegend um eine einzelbetriebliche Unterstützung. In dieser Situation wird es für die zuständigen Gemeindebehörden sehr heikel, für einzelne Betriebe Steuerermittel einzusetzen. Diese Bestimmung in Abs. 2 könnte deshalb sogar zum Stolperstein für solche Projekte werden, wenn die Gemeindebehörden ihren Beitrag verweigern. Aus diesen Gründen empfehlen wir die ersatzlose Streichung.</p>	
Art. 7 Allgemeines über Finanzhilfen a) Voraussetzungen	<p>SP: Die Logik im Aufbau des Gesetz ist nicht gegeben: Der Titel von Art. 7 ist auch Titel von Art. 8 und Art. 9.</p>	Der Aufbau ist logisch und gesetzestechnisch korrekt. <u>Entscheid:</u> nicht berücksichtigen.
¹ Wer Finanzhilfe beansprucht, hat sich angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen.	<p>SP: Die Voraussetzungen in Art. 7 müssten am Anfang der Fördermassnahmen, also vor Art. 3 stehen. Hier wäre die richtige Stelle, um Kriterien für die Förderwürdigkeit aufzustellen.</p>	Die einzelnen Kriterien, die für Finanzhilfen erfüllt sein müssen, sind in den einzelnen Fördertatbeständen (Art. 3-6) umschrieben. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.
² Die Finanzhilfe kann im Einzelfall mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.	<p>Künzle: Das Wort „Einzelfall“ muss nicht erwähnt werden, denn Finanzhilfe wird für Einzelfälle gesprochen und wird berechtigterweise mit Auflagen verknüpft.</p> <p>Antrag: Die Finanzhilfe kann <u>im Einzelfall</u> mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p>	Ablehnung. Auflagen und Bedingungen sind stets auf den konkreten Einzelfall bezogen und nicht generell festzulegen. Die Formulierung ist gang und gäbe. <u>Entscheid:</u> Keine Änderung.
³ Auf Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch.		
Art. 8 b) Ausrichtung, Rückforderung		
¹ Finanzhilfen werden in der Regel als Beiträge à fonds perdu ausgerichtet. Ihre Höhe bemisst sich nach der Gesamtwirkung der Fördermassnahmen sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln.	<p>FDP: Eine deutlichere Erwähnung und Regelung der Gewährung von Darlehen bzw. Defizitgarantien wird vermisst.</p> <p>ATAG, Hotellerie: Die Formulierung „sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln“ sollte gestrichen werden, da die Beurteilung schwierig ist. Damit</p>	Grundsätzliche Zustimmung. Regelung in der Verordnung aber besser. <u>Entscheid:</u> Sinngemäss berücksichtigen in der Verordnung. Ablehnung. Die Sprechung von Finanzhilfen hängt ab von den

	<p>entstehen Unsicherheiten und ein „Freipass“ zur Interpretation der Art. 4-6.</p> <p>Antrag: Ihre Höhe bemisst sich nach der Gesamtwirkung der Fördermassnahmen sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln.</p> <p>Gastro: Beiträge sollten in der Regel rückzahlbar und nicht à fonds perdu sein. Darlehen sollten zinslos, aber nach 8 bis 10 Jahren betriebsverträglich wieder amortisiert werden. Vorteil: Die Gelder sind nach dieser Zeit wieder einsetzbar und „verfallen“ nicht.</p>	<p>zur Verfügung stehenden Mitteln. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Bei den Finanzhilfen gemäss vorliegendem Gesetz geht es nicht primär um Beiträge an Infrastrukturen. Daher ist es auch nicht sinnvoll, in der Regel (zinslose) Darlehen zu sprechen. Darlehen und entsprechende Äquivalenzbeiträge (a fonds perdu) sind demgegenüber aufgrund der NRP-Gesetzgebung der Regelfall. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
<p>² Die Gewährung mehrjähriger Finanzhilfen bedarf einer Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsziele inklusive Erfolgsmessung, die Modalitäten der Berichterstattung und das Controlling festlegt.</p>	<p>FDP: verweist bezüglich Modalitäten der Berichterstattung auf die Ausführungen zu Art. 3.</p> <p>Künzle: Jede Finanzhilfe bedarf einer Kontrolle (analog zur Situation in der Landwirtschaft) mit den entsprechenden Anforderungen.</p> <p>Antrag: Die Gewährung mehrjähriger von Finanzhilfen bedarf einer Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsziele inklusive Erfolgsmessung, die Modalitäten der Berichterstattung und das Controlling die Kontrolle festlegt.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu Art. 3.</p> <p>Finanzhilfen können auch in Form einer Verfügung gesprochen werden. „Controlling“ ist eine gängige Schreibweise. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
<p>³ Finanzhilfen können zurückgefordert werden, wenn Leistungsziele, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.</p>	<p>ATAG, Hotellerie: In Leistungsvereinbarungen sollten lediglich Auflagen gemacht und Bedingungen gestellt werden. Somit wäre die Rückforderung von Finanzhilfen legitim, wenn diese nicht erfüllt sind. Bei Projekten ist es nicht zielführend, wenn Unterstützungsbeiträge bei Nichterreichung von Zielen zurückbezahlt werden müssen, da diese in der Regel zur Starthilfe bzw. als Risikokapital gesprochen werden.</p>	<p>Ablehnung. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
Art. 9 c) Verfahren		
<p>¹ Gesuche um Finanzhilfen sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle des Kantons einzureichen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren.</p>	<p>FDP: vertraut darauf, dass der Regierungsrat hierzu die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen zielorientiert festlegt.</p> <p>ATAG, Gastro: vertraut darauf, dass ein Entwurf einer Verordnung im Laufe der Gesetzesarbeit zur Kenntnis gebracht wird, um die Wirksamkeit des Verfahrens beurteilen zu können.</p>	-
III. Kantonale Tourismusabgabe		
Art. 10 Grundsatz		
<p>¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.</p>	<p>GPK: Sollen auch grössere Projekte über das Tourismusgesetz geför-</p>	Die Frage der <u>Spezialfinanzierung</u> (Tourismusfonds) wurde

	<p>dert werden können, stellt sich die Frage der Finanzierung. Analog zur Strassenfinanzierung wäre dann eine Spezialfinanzierung zu prüfen.</p> <p>Antrag: Die Frage der Spezialfinanzierung ist zu prüfen.</p> <p>Künzle: Bei grösseren Betrieben fällt eine pauschale Tourismusabgabe weniger ins Gewicht als bei kleineren. Diese Bevorzugung kann wettbewerbsverzerrend wirken, und führt zu einer Subventionierung der grösseren durch die kleineren. Die anteilmässige Berechnung sollte möglich sein, zumal eine Gesamtsumme dieser Abgabe über Jahre bekannt ist.</p> <p>Antrag: Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe <u>entsprechend der Betriebsgrösse</u>.</p>	<p>geprüft und verworfen. Dies ist insbesondere darin begründet, dass eine Spezialfinanzierung nur dann in Frage kommt, wenn diese praktisch vollumfänglich über Gebühren oder andere Spezial-Abgaben finanziert wird und eine Reservenbildung durch Einnahmenüberschüsse möglich ist (wie z.B. beim Abfallfonds). Wenn wie vorliegend ein grosser Teil der Fördermassnahmen aber regelmässig durch allgemeine Steuermittel finanziert wird, ist eine Spezialfinanzierung ausgeschlossen. <u>Entscheidung:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich Zustimmung. Wird bereits durch Art. 12 Abs. 2 berücksichtigt. <u>Entscheidung:</u> Keine Änderung.</p>
<p>² Der Ertrag der Tourismusabgabe ist zur Finanzierung von Massnahmen nach diesem Gesetz zu verwenden.</p>		
<p>Art. 11 Abgabepflicht</p>		
<p>¹ Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die gegen Entgelt Gäste beherbergen und folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:</p>	<p>GPK, Teufen: Bei den abgabepflichtigen Betrieben ist es wichtig, dass die hier verwendeten Begrifflichkeiten mit den Begriffen in anderen Gesetzen (Gastwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Raumplanungsgesetz etc.) übereinstimmen und unmissverständlich sind, um ein juristisches „Hick-Hack“ und allfällige „Schlupflöcher“ zu vermeiden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauernhöfe (Beherbergung als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb gemäss RPG)? - Besenbeizen (Gastwirtschaftsgesetz: „Gelegenheitswirtschaft“)? - Kurbetrieb (Abgabepflicht) - Heilstätten (keine Abgabepflicht)? - Alpenschulen (Abgabepflicht) - Schulen (keine Abgabepflicht)? <p>Als Beispiel sei ein privat Versicherter angeführt, welcher die gleiche Leistung einmal im Hotel Heiden und einmal in der Rheinburg Klinik Walzenhausen bezieht. Für die gleiche Leistung besteht eine unterschiedliche Abgabepflicht.</p> <p>Antrag: Die Begrifflichkeiten sind mit der übrigen Gesetzgebung abzugleichen.</p> <p>FDP: Die Abgabepflicht sollte vertieft diskutiert bzw. formuliert werden (z.B. Abgabepflicht eines Gleitschirmunternehmens mit Sitz im Kanton St. Gallen und regelmässiger Flugschule in der Hundwilerhöhe, Abgabepflicht der Bahnen/Postautos, Definition Betriebsstätte etc.).</p> <p>PU: Ok, sehr umfassend angedacht. Die Erfassung muss einfach möglich sein.</p> <p>SVP:</p>	<p><u>Entscheidung:</u> Begrifflichkeiten werden nochmals überprüft.</p> <p><u>Airbnb</u> ist ein Community-Marktplatz für Buchung und Vermietung von Unterkünften, ähnlich einem Computerreservierungssystem. Private Vermieter vermieten ihr Zuhause oder einen Teil davon unter Vermittlung des Unternehmens, jedoch ohne dass Airbnb rechtliche Verpflichtungen übernimmt. Dabei handelt es sich um die Vermarktung von entgeltlicher Beherbergung via</p>

	<p>Wurden hier die Aufnahme von alternativen Formen der Beherbergung (Airbnb, Couchsurfing, usw.) geprüft resp. sind diese im Kanton Appenzell Ausserrhoden überhaupt von Bedeutung?</p> <p>SP: Die <u>Aufzählungen</u> in Klammern sind überflüssig und ungeeignet für ein Gesetz, sie gehören eher in den erläuternden Bericht und können dort aufgeführt werden.</p> <p>CVP: Wenn die vorliegende Bestimmung seriös, verlässlich und möglichst lückenlos umgesetzt werden soll, dann ist damit ein grosser (eigentlich allzu grosser) administrativer Aufwand verbunden, der unseres Erachtens deutlich unterschätzt wird.</p>	<p>App. Mit anderen Worten fallen auch Airbnb-Anbieter unter die Abgabepflicht von Art. 11 Abs. 1 lit. b. Airbnb muss nicht explizit aufgeführt werden, da es sich dabei um die Art der Vermarktung von entgeltlicher Übernachtung handelt. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p> <p><u>Aufzählung:</u> Die beispielhafte Aufzählung ist erläuternd und sinnvoll. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>
<p>a) Hotelbetriebe (Hotels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berggasthäuser und dergleichen);</p>	<p>Hotellerie: Die Abgabepflicht muss auch für Kliniken mit expliziten Kur- und Reha-Angeboten (z.B. Klinik Gais) gelten. Kliniken, die als Kurbetrieb geführt werden, profitieren im höchsten Masse vom touristischen Angebot und somit von der kantonalen Tourismusförderung.</p> <p>ATAG, Kurverein Heidem: Unklar, ob auch Kliniken mit Kur- und Reha-Angeboten eingeschlossen sind. Diese Frage ist im Rahmen der Totalrevision des Tourismusgesetzes unbedingt zu klären. Wir vertreten die Meinung, dass es korrekt ist, einen Kur- und/oder Rehabetrieb, der entscheidend von der kantonalen Tourismus- und Imageförderung profitiert, in die Abgabepflicht mit einzubeziehen.</p> <p>GV, IV: Unklar, ob die in Abs. 4 von der Abgabepflicht ausgenommen Betriebe und Organisationen auch Kliniken mit Kur- und Reha-Angeboten eingeschlossen sind. Diese Frage ist im Rahmen der Totalrevision des Tourismusgesetzes unbedingt zu klären. Wir vertreten die Meinung, dass es korrekt ist, eine Klinik, die als Kurbetrieb geführt wird und entscheidend von der kantonalen Tourismus- und Imageförderung profitiert, in die Abgabepflicht miteinzubeziehen.</p> <p>Walzenhausen: Unklar, ob auch Kliniken mit Kur- und Reha-Angeboten eingeschlossen sind. Es wäre nicht opportun, für Reha-Patienten eine Kurtaxe zu erheben. Angehörige, die in der Rheinburg-Klinik übernachten, bezahlen heute eine Kurtaxe. <u>Antrag:</u> Reha-Patienten sollen von der Abgabepflicht befreit werden.</p> <p>Gastro: Als „dergleichen“ sollten auch sämtliche Verkaufsgeschäfte einbezogen werden. Möglicher Schlüssel der Beitragspflicht nach Wichtigkeit für den Tourismus, abgestuft nach Regionen</p>	<p>Der Begriff der „Hotellerie“ umfasst die Hotel- und Kurbetriebe. Zu den Hotelbetrieben gehören Hotels, Pensionen, Gasthäuser und Motels. Die Kurbetriebe setzen sich aus den Kurhäusern mit ärztlicher Leitung oder Betreuung, Höhenkliniken, Rheumakliniken zusammen. Nicht abgabepflichtig sind hingegen Spitäler, Heilstätten resp. Kliniken für Patientinnen und Patienten in medizinischer Behandlung mit Kostengutsprache einer Krankenkasse. Bei diesen Betrieben steht die medizinische Behandlung und nicht die Beherbergungsleistung im Vordergrund. <u>Entscheid:</u> Ergänzung im Bericht und Antrag, dass Spitäler und Kliniken für Patientinnen und Patienten in medizinischer Behandlung mit Kostengutsprache einer Krankenkasse nicht unter die Abgabepflicht fallen.</p> <p>Klassische Kurbetriebe sind abgabepflichtig, nicht jedoch Spitäler etc. (Klinik Gais).</p> <p>Zustimmung. Vgl. oben.</p> <p>Eine Ausdehnung der Abgabepflichtigen auf sämtliche Verkaufsgeschäfte wird abgelehnt. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.</p>

	(Bsp. regionale Abstufung Heiden = Stufe 10; Grub = Stufe 4 Grundbetrag mal Faktor der m2 der Nutzfläche) oder nach Angeboten (Bsp. Souvenir-Geschäfte = Stufe 10 oder Handwerker- Fachgeschäfte= Stufe 3 oder Industrie = Stufe 1). Denkbar ist auch ein Einheitssatz für alle Gewerbetreibenden.	
b) Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Jugendherbergen, Bed and Breakfast, Bauernhöfe und dergleichen);	Hotellerie: „Airbnb-Anbieter“ sollten ebenfalls explizit als abgabepflichtig aufgeführt sein. Verkehrsverein Rehetobel: Bei den Abgabepflichtigen fehlen die Internetanbieter (z.B. Airbnb). Gibt es die gesetzlichen Voraussetzungen, diese auch wirkungsvoll kontrollieren zu können und zur Tourismusabgabe zu verpflichten? Rehetobel: Eine Schwierigkeit dürften in Zukunft Internetanbieter wie Airbnb werden, da fast keine Kontrolle stattfinden kann.	Airbnb-Anbieter vermieten ihre privaten Wohnungen über eine Website (airbnb) und fallen daher unter private Fremdenzimmer resp. Bed and Breakfast. Sie sind somit bereits aufgeführt. <i>Entscheid:</i> Nicht berücksichtigen.
c) alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massenlager, Klubhäuser und dergleichen).	ATAG: Es ist nicht ganz klar, ob Alpen, die gegen Entgelt Gäste übernachten lassen, in diese Kategorie fallen. Allenfalls könnte das in diesem Absatz konkret formuliert werden.	Alpen mit Übernachtungsmöglichkeiten unterstehen entweder der Abgabepflicht nach lit. b od. c.
² Abgabepflichtig sind ferner natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig folgende Betriebe führen:		
a) Restaurationsbetriebe (Restaurants, Cafés, Besenbeizen, Pubs, Bars und dergleichen);	Künzle: Mit „temporär geöffneten Lokalen“ sind „Freitag-Abendbars“ oder ähnliche gemeint, die auch vergleichbare Voraussetzungen haben sollen. Es gibt auch Einrichtungen, die nach Abs. 4 von der Abgabepflicht befreit würden, aber täglich zahlreiche Mittagessen etc. an Gäste von ausserhalb der Institution anbieten (z.B. Haus Vorderdorf, Trogen) <u>Antrag: Restaurationsbetriebe (Restaurants, Cafés, Besenbeizen und andere temporär geöffnete, gegen Bezahlung Leistungen anbietende Lokale, Pubs, Bars und dergleichen) und nach Abs. 4 von der Abgabepflicht befreite Einrichtungen, die einen öffentlich zugänglichen Restaurationsbetrieb oder dergleichen anbieten.</u>	Ablehnung. Alle Restaurationsbetriebe sind grundsätzlich abgabepflichtig, eine „Präzisierung“ ist nicht erforderlich. <i>Entscheid:</i> Nicht berücksichtigen.
b) Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Wander- und Biketouren, Gleitschirmflüge, Trekking, Rafting, Canyoning und dergleichen);	ATAG: <u>Antrag: Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten, touristischen oder auf Freizeit ausgerichtete Aktivitäten (z.B. Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Wander- und Biketouren, Gleitschirmflüge, Trekking, Rafting, Canyoning, Biberbäcker, Sattlereien, Weissküfer oder Hackbrettbauer mit Gruppenangeboten, Souvenirshops, Bäder, etc.).</u> Heiden: Kleinere Skilifte und Sportschulen sollten keine Abgabe leisten.	Präzisierung sinnvoll. <i>Entscheid:</i> Berücksichtigung. <i>Entwurf:</i> Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten touristischen oder auf Freizeit ausgerichtete Aktivitäten (Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Wander- und Biketouren, Gleitschirmflüge, Trekking, Rafting, Canyoning und dergleichen); Eine differenzierte Abgabe erfolgt aufgrund der Betriebsgrösse

	<p>Solche Betriebe haben – trotz viel Freiwilligenarbeit – mit dem Überleben zu kämpfen und würden so nur mit einer weiteren Steuer bestraft.</p> <p>Antrag: Streichen.</p>	(vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. c). Entscheid: Nicht berücksichtigen.
c) öffentliche Transportunternehmen (Eisenbahnen, Postauto- und Busbetriebe, Seil- und Bergbahnen).	<p>AB: Die vorgesehene Abgabe ist in Anbetracht der vorgesehenen kantonalen Fördersumme von rund Fr. 1.0 Mio. zugunsten des Tourismus vertretbar. Jedoch ist die Bemessungsgrundlage der Verkehrsleistung zu klären. Als Kantonsgrenzen überschreitend tätiges Verkehrsunternehmen (wie SOB, Turbo und PostAuto) sind hier pragmatische Wege zu finden. Wir bieten uns an, im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung diesbezüglich mitzuwirken.</p> <p>GPK, Rehetobel, Teufen, Trogen: Es stellt sich die Frage nach der Opportunität der Abgabepflicht. Manche dieser Unternehmen erbringen bereits sehr hohe eigene Marketingleistungen für den Tourismus im Kanton. Fraglich ob es richtig ist, diese Unternehmen mit einem zusätzlichen Betrag zu belasten?</p> <p>Antrag: Die Abgabepflicht von öffentlichen Transportunternehmen ist grundsätzlich zu überprüfen.</p> <p>Verkehrsverein Rehetobel: Es macht keinen Sinn, öffentliche Transportunternehmen, die von der Öffentlichen Hand (Gemeinden und Kanton) massiv finanziell gefördert und unterstützt werden, gleichzeitig mit einer Tourismusabgabe zu belasten.</p>	<p>Zustimmung. Entscheid: TU's sind bei der Erarbeitung der Verordnung einzubeziehen.</p> <p>Festhalten an Abgabepflicht von öffentlichen Transportunternehmen. Entscheid: Keine Änderung.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>
³ Der Abgabepflicht unterstellt sind auch natürliche Personen, die sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen Häusern, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder sich diese zur Verfügung halten und im Kanton keinen steuerpflichtigen Wohnsitz haben (Zweitwohnungen).	<p>CVP: Wer in Ausserrhoden eine Zweitwohnung besitzt und diese bloss selber nutzt (sogenannte Selbst- oder Eigennutzung), also ohne entgeltliche Vermietung, ist abgabepflichtig, zahlt also bares Geld, obwohl die betreffende Person mit ihrer Zweitwohnung keinen Rappen verdient und auch von den Fördermassnahmen in keiner Art und Weise Nutzen zieht. Ein solches Vorgehen ist wenig bürgerfreundlich und dürfte dem Kanton mehr immateriellen Schaden als materiellen Nutzen bringen. Abs. 3 ist also - auch auf dem Hintergrund der Praktiken in anderen Kantonen - nochmals gründlich zu überdenken.</p>	Ablehnung. Die Zweitwohnungsbesitzer sollen gleich wie bei der Vermietung von Ferienwohnungen abgabepflichtig sein. Auch diese profitieren von den touristischen Leistungen. Zudem sind die Zweitwohnungsbesitzer auch unter dem Titel der Kurtaxe abgabepflichtig. Entscheid: Nicht berücksichtigen.
⁴ Von der Abgabepflicht nach Abs. 2 lit. a ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten, Alters- und Pflegeheime, Institutionen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie Mensen von Unternehmen, die den Restaurationsbetrieb überwiegend für eigene Bedürfnisse führen.	<p>Hotellerie: Die Abgabepflicht muss auch im Gastronomiebereich für öffentlich zugängliche Restaurationsbetriebe (z.B. Altersheime) gelten.</p> <p>Gastro: Nicht verständlich, warum Heilstätten (Kur- und Reha-Kliniken), Internate, Alters- und Pflegeheime mit öffentlichen Restaurants oder aber auch öffentlich zugängliche Kantinen von der Abgabepflicht ausgenommen werden sollten.</p>	Die Abgabepflicht für Restaurationsbetriebe, die den Betrieb überwiegend für eigene Bedürfnisse führen, sollen von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Entscheid: Nicht berücksichtigen.

	<p>Alle diese Betriebe profitieren direkt oder indirekt in und vollem Masse von den touristischen Angeboten und somit auch von der kantonalen Tourismusförderung. Nach unserem Verständnis müssen diese Unternehmen zwingend eingebunden werden.</p> <p>VAW: (Immer mehr) der in Abs 4 erwähnten Institutionen profitieren vom touristischen Angebot. Unterdessen bieten auch z.B. Heime Catering Service und Tagungsräume an und benutzen die touristischen Highlights als Zugpferde ihrer Platzbesetzung und ihrer optimierten Ausnützung.</p> <p><u>Antrag:</u> Streichen oder „die den Restaurationsbetrieb überwiegend für eigene Bedürfnisse führen“ durch „<u>sofern sie den Restaurationsbetrieb nicht auch der Öffentlichkeit zugänglich machen</u>“ ersetzen.</p> <p>SP: Die Zwitterangebote („überwiegend für eigene Bedürfnisse“) konkurrenzieren durchaus andere Anbieter. Diese Restaurantbetriebe (Spitäler, Mensen in Schulen und grossen Betrieben mit Angeboten für Gäste, Tagungen und Versammlungen) müssten für den Umsatz, der dank der öffentlichen Zugänglichkeit generiert wird, ebenfalls in die Pflicht genommen werden.</p> <p>CVP: Die Stiftung „Altersbetreuung Herisau“ führt unter anderem das Altersheim Ebnet mit einem unmittelbar integrierten Restaurationsbetrieb, der aber nicht den eigenen Bedürfnissen dient - die Gäste des Heimes werden separat in anderen Räumen verpflegt - sondern praktisch ausschliesslich auswärtigen Gästen, also irgendwelchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die hier ihre Mittagsverpflegung einnehmen, ohne dass sie etwas mit dem Altersheim zu tun haben. Das Altersheim Ebnet erfüllt ganz klar die Voraussetzungen für eine solche Tourismusabgabe, obwohl nicht einleuchtend ist, welcher Zusammenhang zwischen dieser fälligen Tourismusabgabe und dem Altersheim Ebnet, Herisau, besteht.</p>	<p>Ablehnung. Siehe oben. <u>Entscheid</u>. Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ablehnung. Siehe oben. <u>Entscheid</u>. Nicht berücksichtigen.</p>
<p>Art. 12 Bemessungsgrundlage</p>		
<p>¹ Die Tourismusabgabe wird als jährliche Pauschale erhoben. Sie bemisst sich wie folgt:</p>	<p>Hotellerie: Grundsätzlich ist der vorgeschlagene Mechanismus einer pauschalen Tourismusabgabe zukunftsgerichtet und begrüssenswert. Allerdings führt dieser Absatz nachvollziehbar zu den grössten Ängsten bei Kleinbetrieben. Wenn von den im Gesetz formulierten Höchstbeträgen ausgegangen wird, werden bei schlecht ausgelasteten Betrieben Mehrkosten anfallen. Davon sind insbesondere Kleinbetriebe betroffen.</p> <p>Gastro: Bei dem vorgeschlagenen Berechnungsmodell wird ein Anreiz</p>	<p>Für Kleinbetriebe und Saisonbetriebe können durch Verordnung reduzierte Ansätze vorgesehen werden (Art. 12 Abs. 4).</p> <p>Für Kleinbetriebe und Saisonbetriebe können durch Verordnung</p>

	<p>zu einer möglichst hohen Zimmerauslastung angestrebt. Diesen Aspekt der zukunftsgerichteten Zielsetzung wird begrüsst. Eine höhere Auslastung ist sowohl für unsere grossen, aber auch für unsere kleinen Hotelbetriebe, eine klare Zielsetzung. Mehr Auslastung bringt ja auch mehr Gewinn und das wollen wir alle! Sowohl die kleinen wie auch die grossen Hotels kämpfen bereits jetzt schon und genauso hart um eine möglichst hohe Auslastung ihrer Hotelzimmer erreichen zu können.! Daher erachten wir es als utopisch, bei einer momentanen regional durchschnittlichen Zimmerauslastung von ca. 30 % mit diesem Berechnungsmodell eine quasi Verdoppelung der Logiernächte erreichen zu können. Im Gegenteil, wir befürchten, dass viele vor allem kleine Hotels das Handtuch werfen werden und somit mit sinkendem Angebot die gesamten Übernachtungszahlen im Kanton auch sinken werden. Die Folge von diesem somit sinkenden, breit gefächerten Angebot schadet auch der Tourismusdestination Appenzell massgeblich. Wir sind der Meinung, dass ein Ansatz von Fr. 290 pro Zimmer den regionalen Auslastungs- Verhältnissen realistisch angepasst wäre.</p> <p>Künzle: Die Einführung einer einzigen Tourismusabgabe ist an sich zu begrüssen. Die Einführung einer Pauschale würde die kleineren Hotelbetriebe mit Restaurationsbetrieb einiges höher belasten als bisher. Schweizweit ist die durchschnittliche Belegung nach Zahlen des Bundesamtes für Statistik über die Jahre gerechnet ca. 30%. Hotelbetriebe mit Restauration spielen aber im ländlichen Raum eine bedeutende Rolle und tragen wesentlich zu einem vielfältigen Tourismusangebot bei. Bei höheren Abgaben sind Erhöhungen der Übernachtungspreise absehbar. Als Folge werden sich manche Gäste überlegen sich bei Bettenportalen zu erkundigen. Es ist nicht verständlich eine Übung zur Einnahmenerhöhung mit den erwähnten negativen Folgen durchzuführen, zumal im bisherigen Gesetz in Art. 19 Abs. 1 ein Höchstsatz der Beherbergungstaxe von Fr. 3 vorgesehen ist und die Berechnung nach der Anzahl Übernachtungen gewissermassen „verursachergerecht“ ist. Deshalb sollte der bisherige Art. 19 in den neuen Art. 12 übernommen werden. Die Regelung der Beitragshöhe für Abs. 1 lit. b - e könnte analog dem bisherigen Art.19 Abs. 2 mit einem Faktor gelöst werden.</p> <p>Hundwil: Eine gewisse Differenzierung nach Grösse und Art des Betriebes wird begrüsst.</p> <p>PU: Differenzierung ok. Bei Kleinstbetrieben wie z.B. Besenbeizen</p>	<p>nung reduzierte Ansätze vorgesehen werden (Art. 12 Abs. 4).</p> <p>Es ist vorgesehen, für Kleinbetriebe und Saisonbetrieben durch Verordnung reduzierte Ansätze vorzusehen (Art. 12 Abs. 4).</p> <p>Zustimmung. <i>Entscheid.</i> In der Verordnung berücksichtigen</p>
--	---	--

	sollen die Abgaben tief gehalten werden (kleiner als Fr. 150). Die Abstufung ist in der Verordnung zu regeln.	
a) für Betriebe, die Gäste beherbergen: <ul style="list-style-type: none"> - Hotelbetriebe: maximal 350 Franken pro Zimmer; - Parahotelleriebetriebe: maximal 150 Franken pro Zimmer; - Campingplätze: maximal 150 Franken pro Standplatz; - übrige Übernachtungsmöglichkeiten: maximal 10 Franken pro Schlafplatz; 	Hotellerie, ATAG, Gastro: Die Ansätze in der Parahotellerie (Vermietung von Privatzimmer, Ferienwohnungen und Airbnb-Angebote) sollten differenzierter betrachtet werden.	Zustimmung. <u>Entscheid</u> : In der Verordnung berücksichtigen.
b) für Restaurationsbetriebe: nach Massgabe der den Gästen zugänglichen Gesamtfläche, maximal 350 Franken;	Hotellerie: Bei Gastronomiebetrieben wird die generelle Pauschalisierung als kritisch betrachtet. Obwohl wir den vorgeschlagenen Maximalbeitrag für die Zukunft als angebracht betrachten, muss der Ansatz für Betriebe, welche ihre Restaurationsflächen unterschiedlich bewirtschaften, differenzierter ausgearbeitet werden. Betriebe, welche Säle bewirtschaften, haben für diese eine ganz andere Auslastung als für Restaurantflächen. Diese mittelgrossen und grossen Säle und Seminarräume sind aber ein wichtiger Bestandteil des touristischen Angebots. Es müsste daher ein zusätzlicher Pauschalansatz für nur teilweise genutzte Räume (Säle usw.) gemacht werden. Es muss also nicht nur ein Ansatz bezüglich der bewirtschafteten Fläche, sondern auch bezüglich der Nutzungsart dieser Flächen angesetzt werden. Gastro: Grundsätzlich wird die nach der Gesamtfläche eines Lokales abgestufte Tourismusabgabe mit dem vorgeschlagenen Maximalbetrag begrüsst. Nicht bekannt ist, nach welchem Schlüssel eine Abstufung erfolgen soll. Betriebe, welche Säle bewirtschaften, haben für diese eine ganz andere Auslastung als für Restaurantflächen. Diese mittelgrossen und grossen Säle und Seminarräume sind aber ein wichtiger Bestandteil des touristischen Angebots. Diese Tatsache muss auch in der Berechnung der Gesamtfläche differenziert Rechnung getragen werden. Insbesondere müssen auch Festwirtschaften und Gemeindesäle, welche für gastronomische Anlässe genutzt werden, ein wichtiges touristisches Angebot darstellen und somit die Tourismusabgaben zu gleichen Ansätzen zu leisten haben. SVP: Eine Anpassung an die Anzahl Sitzplätze erscheint als bessere Wahl. So bezahlt ein grosszügig gestaltetes Restaurant mehr als ein Imbisslokal mit derselben Sitzanzahl. Speziell neue gastronomische Projekte haben ein anderes Raumgefühl als traditionelle Betriebe. Trotz der relativ geringen Gebühren, sollte hier keine Bevorzugung resp. Benachteiligung gemacht werden. ATAG:	Zustimmung. <u>Entscheid</u> : in der Verordnung berücksichtigen. Zustimmung. <u>Entscheid</u> : In der Verordnung berücksichtigen Ablehnung. Die Sitzplatzzahl kann je nach Bestuhlung variieren. Die Fläche bleibt aber dieselbe. <u>Entscheid</u> : Nicht berücksichtigen.

	transparente, faire und verlässliche Regelung wäre z.B. „für Saisonbetriebe und kleinere Hotels bis 10 Zimmer werden reduzierte Ansätze angewendet“.	
Art. 13 Erhebung		
¹ Die zuständige kantonale Stelle veranlagt und bezieht die Tourismusabgabe auf Grundlage der Selbstdeklaration der Abgabepflichtigen.	<p>ATAG: Künftig wird auf der Grundlage der Erhebung der Tourismus-Abgabe keine Logiernächte-Statistik mehr möglich sein. Wir werden in diesem Bereich einzig auf das Bundesamt für Statistik beschränkt sein. Da diese Statistik eine wichtige Kennzahl im Bereich der Tourismusförderung ist, sind wir bei der Ermittlung auf einen verlässlichen Partner angewiesen. Dies funktioniert bis anhin mit dem BfS sehr gut. Eine andere wichtige Kennzahl ist die Statistik der Logiernächte in der Parahotellerie (Ferienwohnungen, ect.). Diese Zahlen stehen uns momentan leider nicht zur Verfügung. Hier streben wir ein Meldeverfahren in Zusammenarbeit mit den Gemeinden an. Eine generelle administrative Vereinfachung des Meldeverfahrens wäre aus Sicht der Leistungsträger sicherlich wünschenswert.</p> <p>Grub: Wenn inskünftig die zuständige kantonale Stelle die Tourismusabgabe einzieht, bedeutet dies die Auflösung des Verkehrsvereins in Grub. Wenn nur noch die Kurtaxen in Rechnung zu stellen sind, wird sich der Einzug voraussichtlich aufgrund der kleinen Beträge als sehr aufwändig und teilweise mühsam zeigen. Ist es das Ziel, dass mit dem neuen Gesetz noch bestehende und funktionierende Verkehrsvereine kleinerer Gemeinden sich auflösen müssen?</p> <p>CVP: Beim Vollzug fällt voraussichtlich ein grosser administrativer Aufwand an. Allerdings fehlt auch uns die Fantasie, wie dieser Vollzug anderweitig, das heisst einfacher und dennoch verlässlich und berechenbar, gestaltet werden könnte.</p>	Wenn die einzige Existenzberechtigung des Verkehrsvereins der Bezug der kantonalen Beherbergungstaxen ist, dann hat der Verein keine Daseinsberechtigung mehr und sollte aufgelöst werden.
² Die Gemeinden melden der zuständigen kantonalen Stelle periodisch die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde.	<p>Grub: Auf der Gemeindeverwaltung sind alle Gebäude und Wohnungen der Gemeinde im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragen. Es gibt keine Meldepflicht für die Abgabepflichtigen. Somit könnten, wenn der Verkehrsverein sich einmal auflösen würde, nur die bekannten Abgabepflichtigen gemeldet werden.</p> <p>Urnäsch: Der Begriff „periodisch“ soll mit der Begrifflichkeit „einmal jährlich“ präzisiert werden.</p> <p>Antrag:</p> <p>Herisau:</p>	Zustimmung, aber „jährlich“ genügt. <u>Entscheid:</u> Die Gemeinden haben die Abgabepflichtigen jährlich zu melden. <u>Entwurf:</u> Die Gemeinden melden der zuständigen kantonalen Stelle <u>periodisch jährlich</u> die Abgabepflichtigen in ihrer Gemein-

	<p>Neu soll die Tourismusabgabe von der Erteilung einer Alkoholausschankbewilligung entkoppelt werden. Es stellt sich die Frage, wie eine vollumfängliche Erfassung der pflichtigen Betriebe erreicht werden soll, herrscht doch Handels- und Gewerbefreiheit ohne die Verpflichtung einer Registration. Neueröffnungen von Betrieben zu erfahren ist oftmals dem Zufall überlassen. Zudem bedeutet die Abgrenzungsfrage, ob ein Betrieb pflichtig ist oder nicht, zusätzlichen Aufwand für die Gemeinden. Naheliegender wäre, wenn auch die Neuanmeldungen beim Handelsregisteramt durch die zuständige kantonale Stelle direkt abgefragt und damit das Register selbständig ergänzt würde.</p> <p>CVP: Woher sollen die Gemeinden diese Informationen beziehen? Art. 14 lässt es den Gemeinden nämlich frei, eine kommunale Kurtaxe zu erheben. Sofern eine Gemeinde von dieser Kann-Bestimmung Gebrauch macht, hat sie zwangsläufig eine Liste der kurtaxenpflichtigen natürlichen und juristischen Personen. Und es ist ihr auch zuzumuten, diese Liste an den Kanton weiterzuleiten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Taxpflicht bei der kantonalen Tourismusabgabe einerseits und bei der kommunalen Kurtaxe andererseits nicht zwingend identisch ist. Falls hier materielle Unterschiede bestehen, ist die Liste der Gemeinde, welche auf den Vorgaben für die Kurtaxe beruht, für den Kanton und die kantonale Tourismusabgabe nur bedingt verwendbar. Ganz schwierig wird es dann, wenn eine Gemeinde keine Kurtaxe erhebt. Sie wird dann der zuständigen kantonalen Stelle gar keine brauchbaren Unterlagen liefern können.</p>	<p>de.</p> <p>Für Restaurationsbetriebe besteht keine Eintragungspflicht im Handelsregister, da es sich in der Regel um Einzelunternehmen handelt. Die Gemeinden kennen die Abgabepflichtigen, seien dies nun Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebe oder Ferienwohnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch am besten (Kurtaxe, Gebäude- und Wohnungsregister, Gastgewerbebewilligung).</p> <p>Die Liste der Gemeinde hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ist aber dennoch ein wichtiges Instrument zur Überprüfung der (selbstdeklarierten) Abgabepflicht. In der Praxis dürfte die Überprüfung so aussehen, dass die zuständige kantonale Stelle alljährlich eine Liste den Gemeinden zur Kontrolle und Ergänzung zustellen wird.</p>
³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Erhebung. Er kann die Veranlagung und den Bezug der Tourismusabgabe an Dritte übertragen.	<p>CVP: Die Bestimmung ist höchst fragwürdig. Hoheitliche Aufgaben sollen von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden. Dritte sind hier wohl völlig überfordert.</p>	Ablehnung. <u>Entscheid</u> : Nicht berücksichtigen.
IV. Kommunale Kurtaxe		
Art. 14 Grundsatz		
¹ Die Gemeinde kann für das entgeltliche Beherbergen von Gästen eine Kurtaxe erheben.	<p>Hotellerie, Gastro: Die Statistik der Logiernächte ist immer noch eine für die Tourismusperformance relevante Kenngrösse. Zurzeit muss der Hotelier die Logiernächte an das BFS und bei Kurtaxenpflicht auch an die Gemeinde melden. Die Erhebung einer Kurtaxe in den Gemeinden ist auch künftig durch die „Kann-Formulierung“ optional. Generell wäre wünschenswert, wenn in allen Gemeinden die schriftliche Administration mit den polizeilich nicht mehr vorgeschriebenen, amtlichen Meldezettel wegfallen und damit vereinfacht werden könnte. Bei den Gemeinden gibt die Bearbeitung der von den Hoteliers eingereichten Meldezettel einen</p>	

	<p>unsinnigen Arbeitsaufwand. Zudem existiert kein Standard, jede Gemeinde hat ihr eigenes Vorgehen definiert. Die Online-Meldeunterlagen, welche für das BFS erstellt werden, können gleichzeitig auch für die Kurtaxenerhebung verwendet werden.</p> <p>Herisau: Das Festhalten an den Kurtaxen bedeutet, dass Betriebe, die an den Kanton eine jährliche Pauschale bezahlen, zusätzlich weiterhin für jede Übernachtung einen separaten Beleg auszufüllen haben, damit die Kurtaxe mit der Gemeinde abgerechnet werden kann. Zudem bedeutet das Festhalten an der Kurtaxenlösung, dass im Kanton wieder 20 verschiedene Kurtaxenreglemente, wenn möglich mit grossen unterschiedlichen Bestimmungen, ausgearbeitet werden müssen. Zudem ist die Maximalhöhe der Kurtaxe nicht bestimmt, so dass in Zeiten angespannter Finanzlagen die Versuchung entstehen könnte, die Gebühren zu erhöhen und Aufgaben unter den Oberbegriff „Tourismus“ zu stellen, damit diese aus den Kurtaxeneinnahmen bezahlt werden können. Selbstverständlich kann auch argumentiert werden, dass es den Gemeinden frei steht, überhaupt Kurtaxen zu erheben.</p> <p>Im Sinne des Bürokratieabbaus würde sich anbieten, einen bestimmten Prozentsatz der kantonalen Einnahmen an die Gemeinden abzutreten. Dies funktioniert zum Beispiel bei den Hundesteuern und den Gebühren für das Aufstellen von Geldspielautomaten bereits einwandfrei. Bei diesem Verfahren wären die Pauschaltarife entsprechend anzuheben, damit die Abgabe an die Gemeinden auch gedeckt ist. Auf diese Weise würde auch die Motivation der Gemeinden gefördert, neue pflichtige Betriebe zu eruieren und zu melden.</p> <p>Mit dieser Lösung würde bei den Unternehmen und Betrieben, beim Kanton und bei den Gemeinden Bürokratie abgebaut und Doppelspurigkeiten vermieden, die Beitragszahlenden von administrativen Aufgaben entlastet und das ganze Einzugsverfahren vereinfacht.</p> <p>Gastro: Denkbar ist auch, dass Beherbergungstaxen und Tourismusabgabe unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen einheitlich vom Kanton eingezogen und dann an die Gemeinden weitergeleitet werden, was eine allseitige Vereinfachung des administrativen Aufwandes zur Folge hätte.</p> <p>Reute, CVP: Darf nur für das entgeltliche Beherbergen eine Kurtaxe erhoben werden, entfallen die Einnahmen aus allen selbstgenutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern. Kurtaxen müssen auch für selbstgenutztes Wohneigentum auswärtiger Grundeigentü-</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Zustimmung. <u>Entscheid</u>: Übernehmen.</p>
--	--	--

	mer erhoben werden können. <u>Antrag</u> : Die Gemeinde kann für das <u>entgeltliche</u> Beherbergen von Gästen eine Kurtaxe erheben.	
² Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus zu verwenden.	PU, GPK, Reute, Teufen, Schwellbrunn, Walzenhausen, Kurverein Heiden: Es ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass der Ertrag aus der Kurtaxe - entgegen der langjährigen Rechtsprechung - ausdrücklich auch für die touristische Werbung verwendet werden kann. <u>Antrag</u> : Ausweitung des Verwendungszwecks der kommunalen Kurtaxe auch zur Finanzierung touristischer Werbung.	Touristische Werbung soll zentral durch die DMO erfolgen. Es ist wenig zielführend, wenn jede Gemeinden wiederum für ihr Gemeindegebiet Werbung macht. Aber dafür präzisieren, dass der Ertrag der Kurtaxe auch für Finanzhilfen an DMO verwendet werden kann. <u>Entscheid</u> : Abs. 2 entsprechend präzisieren. <u>Entwurf</u> : Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus <u>sowie für Finanzhilfen an Tourismusorganisationen</u> zu verwenden.
Art. 15 Kurtaxenreglement		
¹ Die Gemeinde regelt durch Reglement insbesondere:		
a) den Kreis der Abgabepflichtigen;		
b) die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Kurtaxe;		
c) die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe sowie deren Kontrolle.		
² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.		
Art. 16 Übertragung von Aufgaben		
¹ Die Gemeinde kann die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe an Dritte übertragen, sofern dies im Kurtaxenreglement vorgesehen ist.		
	GPK, Teufen: Gemäss den Erläuterungen verbleibt die Aufsicht bei der Gemeinde bzw. beim Gemeinderat. Die Aufsicht ist im Sinne der Klarheit in den Artikel aufzunehmen. <u>Antrag</u> : Ergänzen durch einen neuen Absatz. 2, Aufsicht.	Ablehnung. Bei der Übertragung von öffentlichen Aufgaben ist es selbstverständlich, dass die Aufsicht letztlich beim Gemeinderat verbleibt. <u>Entscheid</u> : Nicht berücksichtigen.
V. Gemeinsame Abgabebestimmungen		
Art. 17 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten		
¹ Die Abgabepflichtigen wirken bei der Veranlagung mit und geben der zuständigen Stelle die nötigen Auskünfte. Sie gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.	GPK, Schwellbrunn: Die Abgabe basiert grundsätzlich auf der Selbstdeklaration. Art. 17 regelt die Kontrollmöglichkeiten. Es stellt sich die Frage, ob diese genügen oder ob allenfalls auch eine Prüfung vor Ort und damit ein Zutrittsrecht ins Gesetz aufgenommen werden müsste. <u>Antrag</u> : Aufnahme eines Zutrittsrechts prüfen.	Für die Überprüfung der abgabepflichtigen Betreiber ist kein explizites Zutrittsrecht erforderlich. Bei Nichtkooperation stehen die Möglichkeiten der Ermessensveranlagung (Abs. 2) und der Strafanzeige (Art. 18) zur Verfügung. <u>Entscheid</u> : Nicht berücksichtigen.
² Kommen Abgabepflichtige ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die zuständige Stelle die Abgabe nach Ermessen veranlagern.		

Art. 18 Strafbestimmungen		
¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:	GPK: Gemäss den Erläuterungen richtet sich die Busse nach Art. 106 Abs. 1 StGB (max. Fr. 10'000). Es ist zu prüfen, ob analog zum Verweis auf die StPO in Abs. 3, bezüglich des Bussenrahmens im Sinne der Verständlichkeit ein Verweis auf das StGB zweckmässig wäre. Antrag: Bezüglich des Bussenrahmens ist ein Verweis auf das StGB zu prüfen.	Ein Verweis ist nicht erforderlich. Die Strafverfolgungsbehörden wissen, dass die Busse maximal Fr. 10'000 beträgt. <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.
a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach Art. 13 und 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;		
b) die Abgaben nach Art. 10 und 14 nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefern (Hinterziehung).		
² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.		
³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.		
VI. Schlussbestimmungen		
Art. 19 Rechtsschutz		
¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.		
² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Gesetz und die Ausführungserlasse ergehen, kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.		
³ Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen werden von der zuständigen Stelle durch Verfügung erledigt.	GPK: Streitigkeiten werden über Leistungsvereinbarungen von der zuständigen Stelle durch Verfügung erledigt. Ist es richtig, dass die zuständige Stelle (welche bereits die Leistungsvereinbarung ausgehandelt hat) entscheidet? Dies erscheint zumindest fraglich resp. erläuterungsbedürftig. ATAG, Hotellerie: Der Gesetzesentwurf sieht bei Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen eine Verfügung durch das zuständige Amt vor. Dies betrachten wir als Ungleichbehandlung der beiden Vertragspartner. Es besteht die Gefahr einer einseitigen, verwaltungsrechtlichen Beurteilung und ist daher fragwürdig. VAW: Der Rechtsschutz sollte für alle Leistungserbringer in Leistungsvereinbarungen der gleiche sein und nicht einseitig verwässert werden. Antrag: Streichen.	Ablehnung. Es ist zweckmässig, dass die zuständige Stelle, welche die Einhaltung der Leistungsvereinbarung überwacht und die Förderbeiträge zur Zahlung freigibt, im Konfliktfall durch Verfügung entscheidet. Der Gegenseite bleibt die Möglichkeit, die Verfügung bei der nächst höheren Instanz anzufechten (Rekurs → Departement, Beschwerde → Obergericht). <u>Entscheid:</u> Nicht berücksichtigen.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen		
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen	GPK: Regierungsrätliche Verordnungen sollen generell bereits auf die 1. Lesung im Kantonsrat und nicht erst auf die zweite Lesung hin vorliegt.	Nach fester Praxis legt der Regierungsrat die Verordnung erst auf die 2. Lesung im Kantonsrat hin vor. <u>Entscheid</u> : Nicht berücksichtigen.
Art. 21 Ausführungsbestimmungen		
¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:		
a) Gesetz vom 25. April 1976 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz);		
b) Verordnung vom 7. Dezember 1992 zum Gesetz vom 25. April 1976 über die Förderung des Tourismus (Tourismusverordnung).		

lgu/18.06.2015